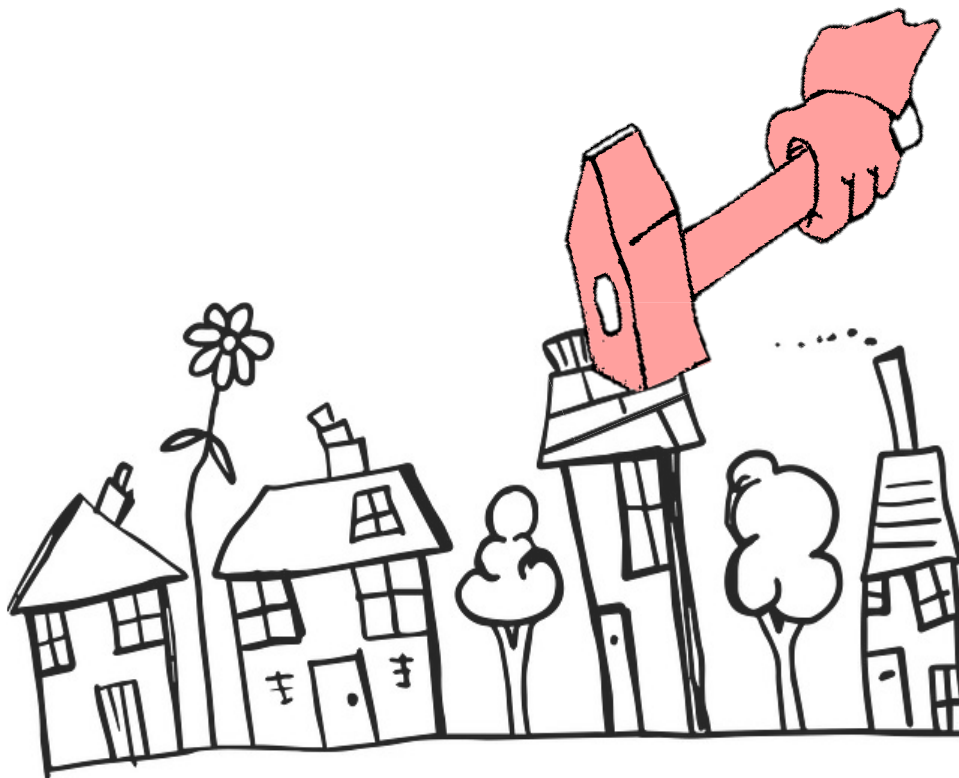


BACHELOR THESIS

STABILISIERUNG PREKÄRER WOHNVERHÄLTNISSE BEI FRAUEN MIT HÄUSLICHEN GEWALT- ERFAHRUNGEN UNTER BESONDERER BEACHTUNG IHRER AUTONOMIE

Wege in ein selbstbestimmtes Leben



Ines Birkenhagen
Matrikelnummer 14-475-313
Eingereicht bei Prof. Dr. Jörg Dittmann im Juni 2018

Abstract

Die vorliegende Bachelor-Thesis beschäftigt sich mit der Frage wie Frauen mit häuslichen Gewalterfahrungen ihre prekäre Wohnsituation stabilisieren können. Dazu zeigt die Arbeit auf, dass auch in der Schweiz jede vierte Frau im Laufe ihres Lebens von Gewalt im engsten sozialen Umfeld betroffen ist. Neben anderen sind als unmittelbare Auswirkungen eine deutliche Einschränkung der Autonomie und Selbstbestimmung sowie das Entstehen unsicherer Wohnverhältnisse oder Wohnungslosigkeit zu nennen. Neben den theoretischen Grundlagen der häuslichen Gewalt, Autonomie und prekären Wohnverhältnissen geht die Thesis unter rechtlichen, philosophischen und genderspezifischen Aspekten der Frage auf den Grund, was es für die Zielgruppe Frauen braucht um der Gewaltspirale zu entkommen, und welche Unterstützungsmöglichkeiten im privaten und institutionellen Kontext genutzt werden können um die jeweiligen Wohnsituationen zu stabilisieren.

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG	4
1.1 RELEVANZ DER THEMATIK	4
1.2 ERKENNTNISINTERESSE UND EINGRENZUNGEN	7
1.3 FRAGESTELLUNGEN	8
1.4 AUFBAU DER ARBEIT	9
2 THEORIEGRUNDLAGEN UND BEGRIFFSDEFINITIONEN	11
2.1 HÄUSLICHE GEWALT	11
2.1.1 DEFINITION VON HÄUSLICHER GEWALT	11
2.1.2 ERSCHEINUNGSFORMEN UND MERKMALE VON HÄUSLICHER GEWALT	13
2.2 AUTONOMIE UND SELBSTBESTIMMUNG	16
2.3 PREKÄRE WOHNVERHÄLTNISSE NACH ETHOS TYPOLOGIE	17
3 FRAUEN ALS BETROFFENE VON HÄUSLICHER GEWALT	20
3.1 HETEROGENITÄT VON FRAUEN MIT HÄUSLICHEN GEWALTERFAHRUNGEN	20
3.2 GEWALT GEGEN FRAUEN IM HISTORISCHEN KONTEXT	23
4 AUSWIRKUNGEN VON HÄUSLICHER GEWALT	26
4.1 GENERELLE FOLGEN HÄUSLICHER GEWALT	26
4.2 VERLUST DER AUTONOMIE UND SELBSTBESTIMMUNG	28
4.3 PREKÄRE WOHNITUATIONEN ALS FOLGE HÄUSLICHER GEWALT	32
4.4 EXKURS: SICHT- UND UNSICHTBARKEIT HÄUSLICHER GEWALT UND WEIBLICHER WOHNUNGSLOSIGKEIT	34
5 STABILISIERUNG DER WOHNITUATION UNTER BEACHTUNG DER AUTONOMIE DER BETROFFENEN	37
5.1 BEDEUTUNG EINER AUTONOMEN ENTSCHEIDUNG	37
5.2 WOHNEN UND ANFORDERUNGEN AN EINE STABILE WOHNITUATION	38
5.3 INANSPRUCHNAHME VON UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN	41
5.3.1 UNTERSTÜTZUNG IM PRIVATEN, SOZIALEN UMFELD	41
5.3.2 INSTITUTIONELLE ANGEBOTE	43
5.4 HERAUSFORDERUNGEN BEI DER STABILISIERUNG DER WOHNITUATION	45
6 FAZIT	48
7 QUELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS	52
7.1 LITERATURVERZEICHNIS	52
7.2 ABBILDUNGSVERZEICHNIS	56
8 EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG	58

1 Einleitung

1.1 Relevanz der Thematik

Die Profession der Sozialen Arbeit versteht sich als Menschenrechtsprofession, die auf den Prinzipien von sozialer Gerechtigkeit und Menschenrechten basieren (vgl. Avenir Social 2010: 8). Ihre Aufgabe ist es Lösungen für soziale Probleme zu finden und Menschen in soziale Notlagen zu beraten und zu begleiten, aber auch ihre Entwicklung zu unterstützen und ihren Weg in ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben zu fördern. Die Grundsätze der Gleichbehandlung, Selbstbestimmung, Partizipation, Integration und Ermächtigung sind dabei unbedingt zu beachten (vgl. ebd. 8f.). Aus diesen Leitgedanken ergeben sich vielfältige Handlungsfelder für die Soziale Arbeit. Häusliche Gewalt an Frauen ist ein weltweit verbreitetes soziales Problem, dass nicht nur unmittelbare Auswirkungen für die Betroffenen und ihre Familien hat, sondern deren Folgen für die Gesellschaft z.B. im Gesundheitssektor immens sind. Gewaltfreiheit und ein Leben ohne Diskriminierung stellen unangreifbar für jedes Geschlecht und jeden Menschen eines der wichtigsten Menschenrechte dar.

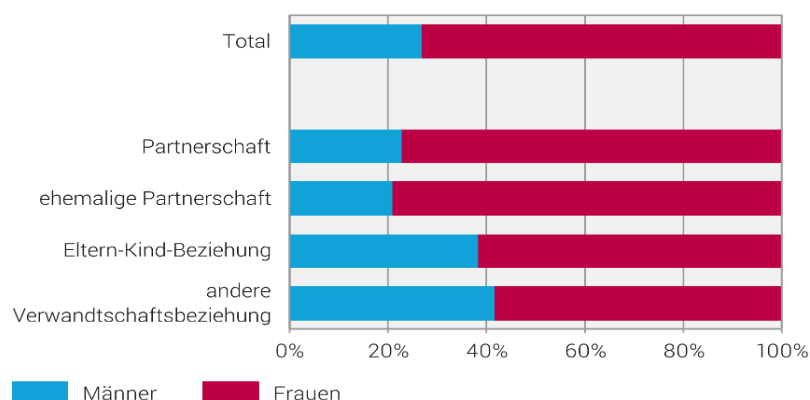
Um diesem Rechtsanspruch einen Rahmen zu geben, wurde 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die sogenannte Frauenrechtskonvention (CEDAW) verabschiedet. Sie gilt als wichtigstes, internationales Menschenrechtsinstrument für Frauen, mit deren Ratifizierung sich die jeweiligen Staaten verpflichten, geschlechtsspezifischen Diskriminierungen entgegenzuwirken und sich für die Gleichstellung von Mann und Frau in allen Bereichen des öffentlichen, politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens einzusetzen. Die Konvention wurde von der Schweiz ratifiziert und ist im April 1997 in Kraft getreten (vgl. Human Rights Schweiz 2016: o.S.). Ein Ausschuss überwacht die Einhaltung des Übereinkommens und hat Empfehlungen für den Themenbereich Gewalt gegen Frauen herausgegeben. Empfehlung Nr. 12 fordert Regierungen auf in ihren Berichten an den Ausschuss darzulegen, welche Gesetzgebungen Frauen vor jeglicher Form von Gewalt schützen und welche anderen Massnahmen ergriffen werden, um Gewalt zu eliminieren. Es soll zudem ersichtlich sein, welche Schutzeinrichtungen für Gewaltopfer zu Verfügung stehen und eine statistische Aufarbeitung zu Formen von Gewalttaten und Frauen als deren Opfer erfolgen. Empfehlung Nr. 19 besagt, dass geschlechtsbezogene Gewalt eine Form der Diskriminierung und damit eine Menschenrechtsverletzung darstellt. Jede Frau hat das Recht auf maximale physische und psychische Gesundheit, die durch Gewalt innerhalb der Familie gefährdet wird. Die Gleichberechtigung in der Ehe und in Familienbeziehungen wird zudem in der Empfehlung Nr. 21 thematisiert. Ziel muss sein, dass Frauen nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch im Privatleben vor geschlechtsbezogener Gewalt geschützt sind (vgl.

Prasad 2011: 28-32).

Durch eine Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) werden seit dem 1. April 2004 häufig vorkommende Gewalttaten in Ehe und Partnerschaft nicht mehr als Antrags- sondern als Officialdelikte behandelt. Das bedeutet, dass gewalttätige Handlungen wie einfache Körperverletzung (Art. 123 Abs. 2 StGB), wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 StGB), Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB) von Amtes wegen verfolgt werden. Dies betrifft heterosexuelle und gleichgeschlechtliche Partnerschaften und Ehen bis zu einem Jahr nach einer Scheidung, unabhängig davon ob ein gemeinsamer Wohnsitz genutzt wird. Zu den Officialdelikten gehören ausserdem wiederholte Tötlichkeiten an Kindern (vgl. Kranich Schneyter/Eggenberger/Lindauer 2004: 145f.). Seit dem 1. April 2018 ist in der Schweiz die Istanbul-Konvention, ein Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, in Kraft (vgl. Eidgenössisches Departement des Inneren o.J.: o.S.).

Ungeachtet dieser nationalen und internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen findet häusliche Gewalt an Frauen auch in der Schweiz tagtäglich statt. Laut Eidgenössischem Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) sterben pro Jahr durchschnittlich 25 Personen an häuslicher Gewalt, zudem werden in diesem Kontext jährlich etwa 50 Tötungsversuche verzeichnet (vgl. EGB o.J.: o.S.). Der Anteil der Gewaltstraftaten, die dem häuslichen Bereich zugeordnet werden können, liegt seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 2009 stets zwischen 38% und 41%. Wie die folgende Abbildung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) aus dem Jahr 2016 zeigt, sind Frauen mit ca. $\frac{3}{4}$ der registrierten Fälle deutlich häufiger betroffen (vgl. Bundesamt für Statistik 2017: o.S.).

Häusliche Gewalt: Geschädigte Personen nach Geschlecht und Beziehung, 2016



Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

© BFS 2017

Abb. 1

Es ist einerseits Aufgabe der Politik gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine angemessene Strafe in Aussicht stellen. Da häusliche Gewalt jedoch im Privaten geschieht und Betroffene häufig den Weg zur Polizei aus verschiedenen Gründen scheuen, muss es niederschwellige Anlaufstellen geben. Die Soziale Arbeit kann gerade hier Angebote machen, die den Frauen Schutz, Ruhe und Beratung bieten, ohne sie zu etwas zu drängen was sie (noch) nicht wollen oder tragen können.

Wohnen gilt als ein menschliches Grundbedürfnis, deren Befriedigung physische, psychische und soziale Dimensionen umfasst. Die Vereinten Nationen haben das Recht auf eine angemessene Wohnung bereits 1948 in Art. 25 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt. Hier heisst es: „Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der (...) Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, (...)“ (vgl. Vereinte Nationen o.J.: o.S.). Demzufolge ist Wohnen nicht nur ein Grundbedürfnis des Menschen, sondern auch ein Menschenrecht. Im Gegensatz zum Recht auf körperliche Unversehrtheit ist der Anspruch auf Wohnen in der Schweiz jedoch kein einklagbares Grundrecht. Zwar wird in der Bundesverfassung im Rahmen der Sozialziele erwähnt, dass Bund und Kantone sich dafür einsetzen, Wohnungssuchenden und ihren Familien angemessenen Wohnraum zu tragbaren Bedingungen zur Verfügung zu stellen, allerdings ist auch vermerkt, dass daraus keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden können (vgl. Art. 41 BV).

Menschen in prekären Wohnverhältnissen sind in der Schweiz längst omnipräsent und in der breiten Mittelschicht angekommen. Die Erfahrungen aus der Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen zeigt, dass die Hemmschwelle wirtschaftlich gesicherten und bezahlbaren Wohnraum – trotz häuslicher Gewalterfahrungen – aufzugeben, unüberwindbar scheinen kann. Die Aussicht auf eine langwierige Wohnungssuche mit offenem Ergebnis und sozialem Abstieg lässt nicht wenige in subjektiv sicheren aber dennoch prekären, weil gewalttätigen Wohnverhältnissen ausharren. Betroffene Frauen sind demzufolge nicht nur mit der Bewältigung ihrer Gewalterfahrungen belastet, sie sind auch angehalten in irgendeiner Form eine Lösung für die Stabilisierung ihrer Wohnsituation zu finden, wenn sie sich entschliessen den häuslichen Gewaltkreislauf zu durchbrechen.

Das derzeit einzige rechtliche Instrument zum unmittelbaren Schutz vor Gewalt im eigenen Wohnraum ist die Gewaltschutznorm, die seit dem 1. Juli 2007 in Kraft ist. Artikel 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ermöglicht die Wegweisung der Gewalt ausübenden Person aus der Wohnung, ein Annäherungs- und Kontaktverbot sowie ein Verbot, sich an bestimmten Plätzen und Orten aufzuhalten. Diese Massnahmen sind allerdings zeitlich begrenzt und nur einmal verlängerbar (vgl. Art. 28b ZGB). Sie bieten somit lediglich temporären Schutz und Entspannung der Wohnsituation.

Diese Problematik ist nicht zuletzt sozialpolitischer Natur, daher ist auch in erster Linie die Politik gefragt, die sicheren und bezahlbaren Wohnraum schaffen muss. Nichts desto trotz kann die Soziale Arbeit öffentlichkeitswirksam als Fürsprecherin auftreten und auf diese Problematik der Zielgruppe aufmerksam machen. Der Kanton Basel-Stadt könnte am 10. Juni 2018 mit der Initiative „Recht auf Wohnen“ Vorreiter für gesetzliche Bestimmungen werden, sollte das Stimmvolk Ja sagen.

1.2 Erkenntnisinteresse und Eingrenzungen

Frauenspezifische Themen oder die Auseinandersetzung zu Genderaspekten im Kontext von sozialen Problemlagen fanden im Bachelorstudiengang der Sozialen Arbeit an der Fachhochschule Nordwestschweiz in der Vergangenheit nur wenig Beachtung. Aus der Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen in einem Frauenhaus in Süddeutschland und den daraus resultierenden Erfahrungen entstand die Motivation zur theoretischen Ausarbeitung dieses Themas. In der Praxis wurde deutlich, dass häusliche Gewalt an Frauen auch im neuen Jahrtausend trotz formaler Gleichstellung immer noch ein wichtiges gesellschaftliches Thema ist und sein muss, bei dem die Frauen viel zu oft unter ungleichen Machtverhältnissen und daraus resultierenden Benachteiligungen zu leiden haben. Sowohl das Zusammenleben mit der gewaltausübenden Person, als auch die Flucht aus dieser Wohnsituation zu Freunden oder in soziale Institutionen stellt für die Betroffenen eine prekäre Wohnsituation dar. Es hat sich gezeigt, dass neben der Verarbeitung ihrer Gewalterfahrungen und dem (Wieder-) Aufbau ihres Selbstwertgefühls, die Stabilisierung und Sicherstellung der zukünftigen Wohnverhältnisse eine der grössten Herausforderung darstellt. Erschwert wird die nachhaltige Stabilisierung des elementaren Bedürfnisses Wohnen einerseits durch den vorangegangenen Verlust der Autonomie und der Selbstbestimmung aufgrund der erlebten Gewalterfahrungen und andererseits von den schwierigen sozialpolitischen Bedingungen des derzeitigen Wohnungsmarktes. Das Erkenntnisinteresse betrifft also realistische Optionen zur Stabilisierung prekärer Wohnverhältnisse bei der Zielgruppe Frauen mit häuslichen Gewalterfahrungen unter Berücksichtigung des Autonomiegedankens. Was genau unter Stabilisierung prekärer Wohnverhältnisse zu verstehen ist, wird nicht genauer definiert. Dies geschieht mit Absicht und im Hinblick darauf, dass die betroffenen Frauen wahrscheinlich unterschiedliche Vorstellungen davon haben, wie eine individuelle Stabilisierung ihrer Wohnsituation aussehen kann. Der Autonomiegedanke und die Fähigkeit selbständig Entscheidungen zu treffen, sollen hier eine elementare Rolle spielen.

Häusliche Gewalt ist die Basis einer sozialen Problemlage dieser Arbeit. Sie kann sowohl Frauen als auch Männer jeden Alters und in verschiedenen Beziehungskonstellationen treffen. Auch im Haushalt lebende Kinder werden zwangsläufig zu Opfern der Gewaltsituation.

Jedoch beschäftigt sich diese Bachelor-Thesis aufgrund der weitaus höheren Fallzahlen mit Frauen als Opfer von häuslicher Gewalt. Weitere Eingrenzungen der Zielgruppe Frau sind ein gesicherter Aufenthaltsstatus in der Schweiz (unabhängig der Nationalität) sowie ein Mindestalter von 16 Jahren. Begründet wird dies damit, dass ein eventueller Flüchtlings- bzw. Migrationskontext aufgrund des begrenzten Umfangs der Thesis nicht berücksichtigt werden kann. Eine Altersbegrenzung wird deshalb vorgenommen, weil nach Schweizer Recht Frauen unter 16 Jahren noch als Kinder gelten und nur sehr eingeschränkt handlungs- und geschäftsfähig sind, also autonom entscheiden könnten. Wie heterogen diese Zielgruppe dennoch ist, wird die Arbeit im weiteren Verlauf aufzeigen. Eine Einschränkung bezüglich der Gewaltausübenden oder die Auseinandersetzung mit Tätern und Täterinnen wird indes absichtlich nicht vorgenommen, da hier sowohl (Ex-) LebenspartnerInnen, Mütter, Väter, Geschwister sowie weitere familiäre oder familienähnliche Beziehungen in Frage kommen. Die Bachelor-Thesis bezieht sich aufgrund des Studiums der Sozialen Arbeit in Basel und Olten auch geographisch auf die Schweiz. Da der nationale Forschungsstand zu einigen Aspekten begrenzt ist, werden an manchen Stellen Studien aus dem Ausland hinzugezogen, einerseits um ein umfassenderes Bild der Thematik zu zeichnen und andererseits auf mögliche Lücken aufmerksam zu machen.

1.3 Fragestellungen

Ausgehend von der Relevanz der Thematik und des Erkenntnisinteresses in den vorangegangenen Abschnitten hat sich die folgende Hauptfrage etabliert, die sich als roter Faden durch die vorliegende Arbeit ziehen soll:

„Wie können von häuslicher Gewalt betroffene Frauen in prekären Wohnverhältnissen unterstützt werden, wenn das autonome, primäre Ziel die Stabilisierung der Wohnsituation ist?“

Die dazugehörigen Unterfragen, die im Rahmen der Thesis beantwortet werden sollen, sind wie folgt definiert:

„Welche Art der Unterstützung können das soziale Umfeld der Frauen und Institutionen der Sozialen Arbeit oder Behörden leisten?“

„Vor welchen gesellschaftlichen, ökonomischen oder politischen Herausforderungen stehen betroffene Frauen bei der Stabilisierung ihrer Wohnsituation?“

1.4 Aufbau der Arbeit

Die Arbeit gliedert sich in insgesamt acht Kapitel, wobei Kapitel 7 (Quellenverzeichnis) und 8 (Ehrenwörtliche Erklärung) nicht der inhaltlichen, sondern der formalen Vollständigkeit dienen. Kapitel 1 widmete sich in der Einleitung zunächst der thematischen Relevanz für die Soziale Arbeit. Es wurde aufgezeigt, dass Soziale Arbeit eine Menschenrechtsprofession ist, und die Phänomene der sozialen Problemlagen häuslicher Gewalt und prekärer Wohnsituationen grundsätzlich als Menschenrechtsverletzungen zu werten sind. Hiermit wird auch die Zuständigkeit des Handlungsfeldes der Sozialen Arbeit erklärt. Zudem wurde das Erkenntnisinteresse ausführlich dargelegt und notwendige Eingrenzungen vorgenommen, um im dritten Abschnitt die Fragestellungen ableiten zu können. In Kapitel 2 werden die theoretischen Grundlagen und Begriffsdefinitionen erarbeitet. Als Schlüsselbegriffe sind Frauen mit häuslichen Gewalterfahrungen, prekäre Wohnverhältnisse und Autonomie zu nennen. Die umfangreiche Fachliteratur bietet zu jedem dieser Themen eine Fülle an empirischem und theoretischem Wissen. Ausgewählte Aspekte dieses Wissens werden so aufbereitet, eingegrenzt und definiert, dass sie die vorliegende Thesis sinnvoll und praktikabel tragen. Kapitel 3 befasst sich mit Frauen als Opfer von häuslicher Gewalt. Dabei wird die Heterogenität der betroffenen Frauen in den Fokus gerückt, um aufzuzeigen, dass jede Frau ein Opfer häuslicher Gewalt werden kann, unabhängig ihrer soziostrukturellen Merkmale. Diese generelle, potenzielle Betroffenheit wird zudem in einen historischen Kontext gesetzt, der aufzeigt, dass die patriarchale Herrschaft in Politik und Gesellschaft – auch in modernen westlichen Demokratien – zur Unterdrückung der Frau beigetragen hat, und soziale Problemlagen wie häusliche Gewalt und prekäre Wohnsituationen bei Frauen auch heute noch begünstigt. Kapitel 4 setzt sich mit den Auswirkungen auseinander, denen Frauen mit häuslichen Gewalterfahrungen ausgesetzt sind. Sie sind derart vielfältig und von unterschiedlicher Intensität, dass der Fokus – entsprechend der Ausrichtung der Thesis – auf dem Verlust der Autonomie und Selbstbestimmung und dem Entstehen prekärer Wohnverhältnisse liegt, die in ungleichen Anteilen aus einer genderspezifischen, philosophischen und rechtlichen Perspektive betrachtet werden. Um die Multidimensionalität und Korrelation der Auswirkungen zu unterstreichen, wird in einem einleitenden Abschnitt auf die allgemeinen Folgen häuslicher Gewalterfahrungen eingegangen. Ein Exkurs zu Sicht- bzw. Unsichtbarkeit von häuslicher Gewalt und Wohnungslosigkeit, die besonders Frauen treffen, runden das Kapitel ab. Kapitel 5 beschäftigt sich zunächst, ausgehend davon, dass Betroffene ihre Wohnsituation stabilisieren möchten, mit der Bedeutung einer autonomen Entscheidung und geht im Weiteren darauf ein, was Wohnen heisst und welche Kriterien modernes Wohnen beinhaltet. Diesen Ausführungen schliessen sich die tatsächlichen privaten und institutionellen Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfsangebote in Bezug auf stabile Wohnverhältnisse an, die betroffene

Frauen in der Schweiz nutzen (können). Hierbei ist mit Herausforderungen zu rechnen, die sich ebenfalls in verschiedener Art und Intensität zeigen. Kapitel 6 dient der expliziten Beantwortung der Fragestellungen. Es werden die Erkenntnisse und Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst und versucht eigene Denkansätze und Ideen einzubringen. Insgesamt sind in den einzelnen Abschnitten bereits häufig eigene kritische Anmerkungen und Gedanken zu den theoretischen Ausführungen verankert, um das Fazit als Ganzes nicht zu überborden. Auf ein Abkürzungsverzeichnis wird aufgrund der überschaubaren Anzahl an Abkürzungen und zugunsten der Übersichtlichkeit verzichtet. Verwendete Abkürzungen im Text werden zum besseren Verständnis beim erstmaligen Gebrauch ausgeschreiben und das Kürzel in Klammern dahinter gesetzt. Nachfolgend werden ausschliesslich die entsprechenden Kürzel verwendet und davon ausgegangen, dass deren Bedeutung bekannt ist.

2 Theoriegrundlagen und Begriffsdefinitionen

2.1 Häusliche Gewalt

2.1.1 Definition von häuslicher Gewalt

Eine allgemein gültige Definition für häusliche Gewalt und den eng damit verbunden Gewaltbegriff gestaltet sich schwierig und ist auch rechtlich nicht einheitlich abgegrenzt. Zudem finden sich in der Literatur Begriffsbezeichnungen wie Gewalt im sozialen Nahraum, familiäre Gewalt, Beziehungsgewalt, Partnergewalt oder Gewalt gegen Frauen, die nicht selten synonym für dieselben Gewaltphänomene verwendet werden. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, gesellschaftliche, kulturelle, geschlechtsspezifische oder strafrechtlich relevante Vorstellungen und Rahmenbedingungen zu beachten und adäquat mit einzubeziehen. Häufig stellt sich die Frage, wo die Grenzen der Gewaltausübung oder Gewaltandrohung zu ziehen sind und wo häusliche Gewalt anfängt? Reichen im Streit gefallene Drohungen oder ein „Gerangel“ im Affekt um als Opfer, Täter oder Täterin zu gelten und so möglicherweise auch strafrechtlich belangt werden zu können? Findet häusliche Gewalt zwischen Ehepartnerin und Ehepartner zwingend in deren gemeinsamer Wohnung statt? Im Folgenden soll versucht werden eine Definition auszuarbeiten, die der vorliegenden Arbeit thematisch gerecht wird.

Laut Istanbul-Konvention des Europarats „bezeichnet der Begriff (...) alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte“ (Art. 3 Abs. b.). Der Fachbereich Häusliche Gewalt des EBG schliesst sich dieser Definition in seinem Informationsblatt 1 zu Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt an (vgl. 2017: 2).

In der PKS der Schweiz, die seit 2009 jedes Jahr polizeilich registrierte Straftaten unter anderem zu häuslicher Gewalt auswertet, wird der Begriff nicht nur auf Handlungen bezogen, sondern um die Androhung von Gewalt erweitert. Die Definition zu häuslicher Gewalt lautet im Informationsblatt 9 wie folgt: „Anwendung oder Androhung von Gewalt unter Paaren in bestehender oder aufgelöster oder partnerschaftlicher Beziehung, zwischen (Stief-/Pflege-) Eltern- Kind oder zwischen weiteren Verwandten.“ (vgl. EBG 2018: 2f.). Ähnlich formuliert es die Schweizerische Kriminalprävention (SKP) in ihrer Broschüre „Zuhause im Unglück“. Sie ergänzt ihre Definition, wie auch die Istanbul-Konvention, zusätzlich mit bestimmten Formen der Gewalt, nämlich der physischen, psychischen und sexuellen Gewalt (vgl. 2015: 8). Damit dürfte diese Definition die treffendste in der breiten Wahrnehmung und im öffentlichen Zugang sein.

Eine, für diese Arbeit, interessante Definition von Gewalt lässt sich bei Nunner-Winkler finden. Sie gibt dem Gewaltbegriff anhand der Fragen Wer? – Was? – Wem? Eine formale Strukturierung. Zwar lassen sich die Fragen auch mit Blitz für Wer, einschlagen für Was und Baum für Wem beantworten, allerdings erhält man dann eine Begriffsdefinition, die eine Naturgewalt beschreibt. Grenzt man die Antwortmöglichkeiten auf den Menschen als handelndes Subjekt und Objekt und auf menschliche Erzeugungen ein, wird hingegen eine sehr breite Definition von häuslicher Gewalt sowohl in der Androhung als auch in der Ausübung möglich (vgl. 2004: 21-61). Für Lamnek und Ottermann bezieht sich häusliche Gewalt – geschlechts- und altersneutral – auf Personen, „die intim oder eng verwandt sind und ständig oder zyklisch zusammen wohn(t)en“ (vgl. 2004: 93). Stövesand schliesst sich im Wörterbuch der Sozialen Arbeit im Wesentlichen der Definition von Schweikert an, die häusliche Gewalt überwiegend, aber nicht ausschliesslich, mit männlicher Beziehungsgewalt im engen sozialen Umfeld assoziiert (vgl. 2011: 194).

Schweikert gibt zudem zu bedenken, dass die Schwierigkeiten einer einheitlichen Begriffsbestimmung mit der Perspektive verschiedener involvierter Berufsgruppen und Professionen begründet werden können. So bilden neben Sozialarbeitenden, PolizistInnen, ÄrztInnen, PsychologInnen und JuristInnen auch Sozial- und PolitikwissenschaftlerInnen jeweils ihren eigenen Gewaltbegriff in dem Sinne, wie er für sie handhabbar und praktikabel erscheint. Damit wird die Definition von Gewalt zur sprachlichen Abbildung der unterschiedlichen Wahrnehmungen und Sichtweisen (vgl. 2000: 39f.). Auch Lamnek und Ottermann bemerken, dass die Gewaltdefinitionen davon abhängen von welchen Institutionen, Organisationen oder sozialen Kreisen sie ausgehen, und wie ein Milieu verschiedene Arten von Gewalthandlungen wertet (vgl. 2004: 14).

Studiert man die Fachliteratur zu häuslicher Gewalt und dem Gewaltbegriff wird daher deutlich, wie schwierig sich eine einheitliche Definition unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer, rechtlicher und gesellschaftlicher Faktoren gestaltet. Betrachtet man die Definitionen zu häuslicher Gewalt in der Istanbul-Konvention und in der PKS näher, zeigen sich sprachliche Abweichungen, die irritierend wirken können. So geht aus der Formulierung ersterer nicht eindeutig hervor, ob bereits die Androhung von Gewalt oder lediglich die aktive Gewalthandlung als häusliche Gewalt gewertet wird. Möglicherweise ist die Androhung auch als Handlung zu verstehen. Die PKS definiert den häuslichen Gewaltbegriff explizit und unmissverständlich mit der Anwendung und Androhung von Gewalt. Definitionen, die internationale Richtlinien vorgeben und gleichzeitig einen so breiten Interpretationsspielraum lassen, können problematisch sein und sich negativ auswirken. Die Folgen und Konsequenzen für die Opfer, Täterinnen und Täter in den einzelnen Ländern und damit für politische, rechtliche und gesellschaftliche Strukturen wären immens.

Die Gewaltstrukturierung anhand der Fragen von Nunner-Winkler bietet nach Meinung der Autorin einen soliden Ansatz für eine Definition häuslicher Gewalt, da sie das Ausmass der Problematik unabhängig von Einschränkungen wie Alter oder Geschlecht darstellen kann. Dennoch ist es gerade die geschlechtliche Dimension, die bei dieser Art von Gewalt nicht unberücksichtigt bleiben kann.

Es stellt sich an dieser Stelle die Frage, wie häusliche Gewalt in der vorliegenden Arbeit definiert werden soll. Die Zielgruppe der Frauen mit häuslichen Gewalterfahrungen ist die feststehende Konstante und eine bewusst gewählte Formulierung. Die Gruppe der Täterinnen und Täter ist geschlechtsneutral gehalten und bleibt absichtlich offen. Auch die Art der Beziehung zwischen den Beteiligten oder ihr Alter wird nicht näher bestimmt. Daher scheint die Definition der PKS am sinnvollsten, da sie eben keine geschlechtsspezifischen oder anderweitigen Einschränkungen vornimmt und gleichzeitig eine Auseinandersetzung mit der Gewaltstruktur von Nunner-Winkler zulässt. Eine eigene Definition erscheint aus Gründen der Vielzahl an bereits vorhandenen Auslegungen zu (häuslicher) Gewalt nicht notwendig und wird daher nicht vorgenommen.

2.1.2 Erscheinungsformen und Merkmale von häuslicher Gewalt¹

Da häusliche Gewalt kein exakt definierter Begriff ist, lassen sich auch ihre Erscheinungsformen nicht abschliessend beschreiben. Forschende wie Carol Hagemann-White, Alberto Godenzi oder Elfriede Fröschl haben sich im deutschsprachigen Raum in der Vergangenheit in ausführlichen Untersuchungen mit einer möglichen Kategorisierung beschäftigt und sind auf signifikante Parallelen gestossen. Demnach lassen sich im Kontext der Sozialen Arbeit nach derzeitigen Erkenntnissen physische, sexualisierte, psychische, ökonomische und soziale Dimensionen häuslicher Gewalt unterscheiden (vgl. u.a. Lamnek/Ottermann 2004: 93-95; Schweikert 2004: 52-54; Brzank 2009: 330; Ueckerth 2014: 22-25). Die folgenden Beschreibungen der genannten Formen häuslicher Gewalt werden von den Autorinnen und Autoren jeweils ähnlich definiert.

Physische Gewalt bezeichnet direkte Angriffe gegen das körperliche Wohl des Gegenübers. Dazu zählen Ohrfeigen, Fusstritte, Faustschläge, an den Haaren ziehen, den Kopf gegen die

¹ Dieser Abschnitt dient der theoretischen Erarbeitung der Erscheinungsformen von häuslicher Gewalt. Beispiele, an denen die Formen und Merkmale deutlich zu erkennen sind, finden sich u.a. bei Gloor/Meier (vgl. 2014: 39-49).

Wand schlagen, Strangulierungsversuche aber auch Angriffe mit Messern und anderen Waffen, Verbrennungen z.B. durch Zigaretten, Tätlichkeiten bis hin zu Tötungsdelikten. Mit Bezug auf Hirigoyen (2006) weist Ueckerth zudem darauf hin, dass die Verletzungen am Körper des Opfers die Macht der gewaltausübenden Person sichtbar machen und Persönlichkeitsmerkmale durch physische Gewalt vernichtet werden sollen (vgl. 2014: 23). Häufig ist die physische Gewalt die am leichtesten nachweisbare und für Aussenstehende die offensichtlichste Gewaltform beispielsweise durch sichtbare Hämatome oder Würgemale. Physische Gewalt kann sich zudem gegen persönliche Gegenstände oder die Tiere des Opfers richten. Sexualisierte Gewalt äussert sich in Form von sexuellen Misshandlungen wie sexueller Nötigung, Belästigung und Vergewaltigung bis hin zur Prostitution. Das Opfer wird ohne sein Einverständnis zu verschiedensten Sexualpraktiken gezwungen. Nicht selten empfinden sie diese Art der häuslichen Gewalt durch ihnen sehr nahestehende Personen als besonders demütigend. Psychische Gewalthandlungen umfassen ein sehr weites Spektrum. Der Täter oder die Täterin versucht das Opfer durch Drohungen, Nötigung, Bevormundung oder Beleidigung zu manipulieren und zu kontrollieren. Auch Liebesentzug und das Einsperren auf der einen Seite oder Stalking und das Nachstellen der Person andererseits können zu psychischer Gewalt gezählt werden, ebenso wie die Beeinflussung Dritter gegen das Opfer, es für verrückt erklären oder es in sonstiger Form terrorisieren. Die Kommunikation findet hier auf verbalem und nonverbalem Weg statt. Auch indirekte Gewalterfahrungen wie das Miterleben von Gewalt innerhalb des sozialen Nahraums oder die Tierquälerei von Haustieren des Opfers können unter psychischer Gewalt zusammengefasst werden, da sie ebenfalls auf die Verletzung der Psyche abzielt und die Macht der Gewaltausübenden demonstrieren soll. Langanhaltende seelische Gewaltanwendungen haben nicht selten schwerwiegende Auswirkungen auf das Selbstwertgefühl und den allgemeinen Gesundheitszustand der Betroffenen. Psychische Gewalt ist zudem schwerer zu identifizieren als körperliche. Zum einen ist sie für Unbeteiligte nicht zwingend offensichtlich, zum anderen können die Opfer die psychischen Misshandlungen sehr unterschiedlich empfinden (vgl. u.a. Lamnek/Ottermann 2004: 93-95; Schweikert 2004: 52-54; Brzank 2009: 330; Ueckerth 2014: 22-25).

Im Kontext der Sozialen Arbeit spielen die soziale und ökonomische Gewaltausübung im Rahmen häuslicher Gewalt eine ebenso bedeutende Rolle. Durch das Blossstellen der Betroffenen vor Anderen, die Isolierung von Familie und Freunden und Kontaktbegrenzungen oder -verbote wird eine mögliche Unterstützung verhindert oder zumindest stark eingeschränkt. Die Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben ausserhalb des häuslichen Umfeldes wird durch Telefonverbote oder die permanente Kontrolle darüber, was das Opfer tut, liest, wie es sich kleidet etc. praktisch unmöglich gemacht. Von ökonomischer Gewalt kann gesprochen werden, wenn das Opfer keinen Zugang zu finanziellen Ressourcen der Familie z.B. durch fehlenden Kontozugang hat, Einkünfte, die selbst erwirtschaftet wur-

den, abgegeben werden müssen oder ein generelles Arbeits- und Ausbildungsverbot erzwungen wird. Ziel ist auch hier ein Abhängigkeitsverhältnis in wirtschaftlicher Form zu schaffen (vgl. Schweikert 2004: 53f.; Ueckerth 2014: 24f.). Eine ausführliche, wenn auch nicht abschliessende Aufzählung der verschiedenen Arten von Missbrauch und Gewalt im häuslichen Bereich findet sich bei Dutton (vgl. 2002: 43-46).

Eine professions- bzw. berufsbedingte Definition häuslicher Gewalt und ihrer Erscheinungsformen wird deutlich, wenn man die juristische Auslegung in der Schweiz betrachtet. Soziale und ökonomische Dimensionen spielen im strafrechtlichen Sinn kaum eine Rolle und werden so auch nicht erwähnt. Im Strafgesetzbuch der Schweiz ist neben der psychischen, physischen und sexuellen Gewalt allerdings der Titel der Vernachlässigung aufgeführt, worunter auch die Vernachlässigung von Unterhaltspflichten und die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflichten fällt (vgl. Steiner 2004: 3-6). Insofern sind also durchaus ökonomische und soziale Dimensionen im Sinne der Sozialen Arbeit erkennbar.

Häusliche Gewalt unterscheidet sich durch einige charakteristische Merkmale signifikant von anderen Gewaltformen wie der Gewalt im öffentlichen Raum. Die vorhergehende Definition der Erscheinungsformen lässt den Schluss zu, dass die einzelnen Formen durch fließende Übergänge miteinander verbunden sind und nicht für sich allein auftreten können. So scheint es praktisch unmöglich, sexuelle oder körperliche Gewalt auszuüben ohne dem Opfer dabei auch psychische Schäden zuzufügen.

Das EBG fasst in seinem Informationsblatt 1 unter Bezugnahme auf Daniela Gloor und Hanna Meier (2003), Marianne Schwander (2003) und S. Dlugosch (2010) prägnante Merkmale häuslicher Gewalt zusammen. Die Beziehung von gewaltausübender Person und Opfer ist meist sehr eng. Es besteht eine emotionale Bindung, die auch bei einer möglichen Trennung noch fortbestehen kann. Gleichzeitig herrscht zwischen der TäterIn und dem Opfer ein deutliches Machtgefälle. Die gewaltausübende Person versucht alle Aspekte der Beziehung aktiv zu kontrollieren und setzt seine/ihre Wünsche und Ansprüche notfalls auch mit Gewalt durch. Auf diese Art wird das Opfer in seiner körperlichen und seelischen Integrität verletzt, es hat keinerlei Autonomie über sich selbst. Wie der Name impliziert, findet häusliche Gewalt unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Wohnung, die den Beteiligten eigentlich als Ort der Sicherheit und Geborgenheit dienen soll, wird zum Tatort aller Formen häuslicher Gewalt. Einmalige oder situativ übergreifende Ereignisse sind eher selten. Die Häufigkeit und Intensität der Gewalthandlungen mit der sich Täter oder Täterinnen die Kontrolle über das Leben des Opfers sichern wollen, nehmen in der Tendenz zu und können über einen längeren Zeitraum bis hin zu Jahrzehnten andauern (vgl. EBG 2017: 2).

2.2 Autonomie und Selbstbestimmung

Der Begriff Autonomie ist griechischen Ursprungs und bedeutet wörtlich übersetzt Selbstgesetzlichkeit. Er fand wahrscheinlich bereits im 5. Jahrhundert vor Christus erste Erwähnung und meinte damals bereits das Recht sich selbst Gesetze zu geben (vgl. Seitz 2016: 50 nach Ungern-Sternberg 2009). Seither war und ist Autonomie nicht nur ein Kernthema der Politik, sondern insbesondere der Philosophie. Für Kant war der Autonomiebegriff untrennbar verbunden mit Moral und moralischem Handeln. Neuere Auslegungen der Gegenwart rücken dagegen die personale Autonomie, also die individuelle Freiheit in den Vordergrund (vgl. Rössler 2017: 32-35). Rössler führt aus, dass erwachsene, mündige Personen grundsätzlich über uneingeschränkte Autonomie im kategorischen Sinn verfügen, es jedoch zu graduellen Abstufungen kommen kann (vgl. ebd.). Als treffendes Beispiel kann hier durchaus die Zielgruppe der Frauen mit häuslichen Gewalterfahrungen genannt werden. Sie können wenig autonom handeln, da sie durch eine Person im häuslichen Umfeld in ihrer Entscheidungsfreiheit aus verschiedenen Gründen eingeschränkt werden.

Personale respektive individuelle Autonomie zeichnet sich nach Rössler auch dadurch aus, dass Personen ihre Wünsche an ihr Leben, die Routinen des Alltags, Wertvorstellungen und nicht zuletzt persönliche Beziehungen reflektieren und hinterfragen können. Zwar ist eine Person in Beziehungen mit anderen nicht gänzlich autonom, jedoch sind es (im besten Fall) die zu treffenden Entscheidungen (vgl. ebd. 43f.), die selbstverständlich Auswirkungen auf das Beziehungsgefüge und die jeweils andere Person haben.

Böhnisch und Funk versuchen im Wörterbuch der Sozialen Arbeit eine begriffliche Annäherung an die Soziale Arbeit. Ihre Definition von Autonomie berücksichtigt eine – für diese Arbeit nicht weniger wichtige – Auseinandersetzung mit der feministischen Perspektive. Demnach war Autonomie das Leitkonzept der Frauenbewegung in den späten 1960er und 1970er Jahren. Die Frauen kämpften für Selbstbestimmung und gegen die herrschenden patriarchalen Strukturen in Politik und Gesellschaft, durch die sie auf verschiedenen Ebenen bevormundet wurden. Forderungen nach Straffreiheit bei Schwangerschaftsabbrüchen, selbstbestimmter Sexualität, dem Ende tradierter Geschlechterrollen und das Recht auf Bestimmung über das eigene Leben (um nur einige zu nennen) wurden in die breite Öffentlichkeit getragen. Die Befreiung von der Fremdbestimmung durch den männlichen Teil der Gesellschaft kann als Voraussetzung zu mehr Autonomie und Selbstbestimmung gesehen werden (vgl. 2011: 51f.). Der Grundstein für autonomes und selbstbestimmtes Handeln der Frauen und deren Akzeptanz in Politik und Gesellschaft wurde also im Zuge der zweiten Frauenbewegung gelegt. Die Ursprünge der öffentlichen Thematisierung der weit verbreiteten und bagatellisierten Gewaltproblematik gegen Frauen finden dort ebenfalls ihren Ursprung. Zwar ist heute die Gleichberechtigung und Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen

in der Bundesverfassung garantiert, jedoch erfahren viele Frauen in ihrer Lebensrealität nach wie vor eingeschränkte Selbstbestimmung, Nachteile, Bevormundung oder Gewalt durch verbliebene patriarchale Strukturen. Wie Böhnisch und Funke feststellen, sind die tatsächlichen Möglichkeiten autonom zu handeln von seelischen, gesellschaftlichen, sozialen und politischen Voraussetzungen abhängig (vgl. Böhnisch/Funke 2011: 51).

Wie die unterschiedlichen Ansätze und Definitionen, aufgrund verschiedener Wissenschaftsgebiete, zu Autonomie von Rössler und Böhnisch/Funke dennoch veranschaulichen, ist es unabhängig vom Geschlecht identitätsstiftend eigene Entscheidungen zu treffen. Für Frauen mit häuslichen Gewalterfahrungen kann die Rückbesinnung auf das Recht zu autonomem Handeln der Beginn einer selbstbestimmten und sicheren Existenz sein.

Die Soziale Arbeit hat die Aufgabe, gerade im Kontext von häuslicher Gewalt an Frauen, klientinnenorientiert zu arbeiten und jede noch so kleine eigenständig getroffene Entscheidung einer Frau zu respektieren. Die Professionellen können in der Praxis insofern unterstützend wirken, als dass sie die Frauen ermutigen ihr Leben und ihren Alltag zu hinterfragen und zu reflektieren und so der Grundstein zu eigenständigem Handeln gelegt werden kann.

Autonomie und Selbstbestimmung werden aufgrund ihrer engen inhaltlichen Verwandtschaft im Rahmen dieser Arbeit synonym verwendet. Ihre Relevanz als theoretischer Ansatz ergibt sich aus der Perspektive der Zielgruppe und nicht aus Sicht der Profession der Sozialen Arbeit. Die weitere thematische Vertiefung zum Autonomiegedanken in den folgenden Kapiteln orientiert sich an den Ausführungen von Rössler und Böhnisch/Funke und begründen damit auch deren Auswahl.

2.3 Prekäre Wohnverhältnisse nach ETHOS Typologie

Prekäre Wohnverhältnisse zu definieren gestaltet sich – wie schon bei den vorausgegangenen Theoriebegriffen – nicht unproblematisch oder gar einheitlich. Der Europäische Dachverband der Wohnungslosenhilfe (FEANTSA) hat versucht, mit der Europäischen Typologie für Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekäre Wohnversorgung (ETHOS) dem Ausmass prekärer Wohnsituationen einen Rahmen zu geben. Dieser basiert auf drei Grundpfeilern, die Wohnen erst möglich machen. Sie geht davon aus, dass ein zum Wohnen geeignetes Gebäude vorhanden sein muss, über welches die Person und ihre Familie a) die alleinigen Besitzrechte verfügt (physischer Bereich), b) Privatheit aufrechterhalten und Beziehungen pflegen kann (sozialer Bereich) und c) durch einen legalen Rechtstitel abgesichert ist (rechtlicher Bereich). Diese Grundpfeiler gelten sowohl für angemieteten Wohnraum als auch für Eigentum. ETHOS klassifiziert die Menschen anhand ihrer Wohnsituation in den vier Hauptkategorien Obdachlosigkeit (1 und 2), Wohnungslosigkeit (3-7), unsicheres Wohnen (8-10) und ungenügendes Wohnen (11-13) (vgl. FEANTSA o.J.: o.S.)

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Gesamtüberblick über die ETHOS Typologie und ihre Inhalte.

	Operative Kategorie	Wohnsituation	Definition
1	Obdachlose Menschen	im öffentlichen Raum, Verschlägen, unter Brücken etc.	Auf der Strasse oder an öffentlichen Plätzen wohnend, ohne feste Unterkunft, die als solche bezeichnet werden kann
2	Menschen in Notunterkünften	Notschlafstellen, Wärmestuben	Menschen ohne festen Wohnsitz, die in Notschlafstellen und niederschwelligen Einrichtungen übernachten
3	Menschen in Wohnungsloseneinrichtungen	Übergangsheime, Asyle und Herbergen, Übergangswohnungen	Menschen die in Einrichtungen wohnen, in denen keine Dauerwohnplätze zur Verfügung stehen
4	Menschen, die in Frauenhäusern wohnen	Frauenhäuser	Frauen, die wegen häuslicher Gewalt ihre Wohnung verlassen haben und kurz- bis mittelfristig in einer Schutzeinrichtung untergebracht sind
5	Menschen in Einrichtungen für AusländerInnen	Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge und andere ZuwanderInnen, Auffangstellen, Gastarbeiterquartiere	MigrantInnen/AsylbewerberInnen in Übergangsunterkünften, bis ihr Aufenthaltsstatus geklärt ist, Quartiere mit befristeter Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung
6	Menschen, die von Institutionen entlassen werden	Gefängnisse, Spitäler, Reha-Einrichtungen, Jugendheime	nach Haftentlassung ohne ordentlichen Wohnsitz, weitere Hospitalisierung oder Verbleib im Jugendwohnheim, aufgrund fehlender Wohnmöglichkeiten
7	Menschen in Dauereinrichtungen	Langzeitwohnheime für ältere Wohnungslose, ambulante Wohnbetreuung in Einzelwohnungen	Langzeitwohnheime mit Betreuungsangeboten für ältere, ehemals Wohnungslose
8	Menschen in ungesicherten Wohnverhältnissen	Temporäre Unterkunft bei Freunden, Bekannten oder Verwandten, Wohnen ohne mietrechtliche Absicherung, illegale Landbesetzung	Wohnen in regulärem Wohnraum, ohne einen Hauptwohnsitz zu begründen, vorübergehender Unterschlupf aufgrund fehlenden Wohnraums, Wohnen ohne Rechtstitel, illegale Hausbesetzung, Landbesetzung ohne rechtliche Absicherung
9	Menschen, die von Zwangsäumung bedroht sind	Nach Räumungsurteil (bei gemietetem Wohnraum), bei Zwangsversteigerungen (von selbstgenutztem Wohneigentum)	Wohnungen für die ein Räumungstitel vorliegt, Gläubiger sind zur Zwangsversteigerung berechtigt
10	Menschen, die in ihrer Wohnung von Gewalt bedroht sind	mit Strafanzeige gegen Täter trotz Wegweisungsbeschluss	Wohnen in Wohnungen, in den man trotz Polizeischutz nicht vor Gewalt sicher ist
11	Menschen in Wohnprovisorien	Wohnwägen, Garagen, Keller, Dachböden, Abbruchhäuser, Zelte, vorübergehende Behausungen	Wohnungen in Behausungen, die für konventionelles Wohnen nicht gedacht, notdürftig zusammengebaut oder als Zelte und Wohnwägen gedacht sind

12	Menschen, die in ungeeigneten Räumen wohnen	Abbruchgebäude und bewohnte Gebäude, die nicht (mehr) zum Wohnen geeignet sind	Wohnen in Gebäuden, die für Wohnzwecke gesperrt oder ungeeignet sind, kurz vor Abbruch stehen oder durch Bauordnung als ungeeignet klassifiziert sind
13	Menschen in überbelegten Räumen	Unterschreitungen der zulässigen Mindestgrösse pro Kopf; höchste nationale Grenze für Überbelegung	Wohnen in Räumen, die entgegen den Mindestanforderungen überbelegt sind oder von mehr Menschen als zulässig bewohnt werden

Abb. 2: eigene Darstellung nach FEANTSA (o.J.)

Für die thematische Ausrichtung dieser Arbeit und die weitere Auseinandersetzung in den folgenden Kapiteln scheinen besonders die Kategorien von wohnungslosen Menschen und Menschen in ungesicherten Wohnverhältnissen relevant. Selbstverständlich wird damit nicht ausgeschlossen, dass Frauen mit häuslichen Gewalterfahrungen einmal in Obdachlosigkeit oder ungenügenden Wohnverhältnissen (nach ETHOS Definition) leben müssen oder gelebt haben. Jedoch wird diese Eventualität vernachlässigt, da häusliche Gewalt neben Abhängigkeit von Suchtmitteln, gesundheitlichen Problemen, Armut, Erwerbslosigkeit etc. lediglich ein Grund für prekäre Wohnsituationen ist, der sich über einen längeren Zeitraum nicht selten mit anderen Gründen multipliziert und die Zielgruppe damit zu unscharf wäre. Da diese Arbeit prekäre Wohnverhältnisse als eine unmittelbare Auswirkung häuslicher Gewalt thematisiert, wird davon ausgegangen, dass sich die Wohnverhältnisse der Zielgruppe mehrheitlich über die operativen Kategorien Menschen, die in Frauenhäusern wohnen (4), Menschen in ungesicherten Wohnverhältnissen, die temporär bei Freunden oder Verwandten unterkommen (8) und Menschen, die in ihrer Wohnung von Gewalt bedroht sind (10) verorten lassen. Sie alle sind laut ETHOS Typologie der Wohnungslosigkeit und dem ungesicherten Wohnen zuzuordnen.

3 Frauen als Betroffene von häuslicher Gewalt

3.1 Heterogenität von Frauen mit häuslichen Gewalterfahrungen

Wie bereits in der Einleitung kurz dargelegt wurde und Zahlen aus dem Hell- und Dunkelfeld eindeutig belegen (vgl. Abb. 1; Kap. 4.1), sind Frauen überdurchschnittlich oft von häuslicher Gewalt betroffen. Diese Tatsache wirft die Frage auf, ob die Betroffenheit der Frauen an bestimmten demografischen Faktoren wie Alter, Kulturkreis oder Nationalität, Bildungshintergrund etc. oder sonstigen, individuellen Merkmalen wie z.B. einer gewaltbelasteten Kindheit festgemacht werden kann. Eine genauere Betrachtung ist nicht zuletzt deshalb wichtig, weil sich daraus möglicherweise Unterschiede im Hilfsbedarf zur Kernthematik der Thesis, nämlich der Stabilisierung der Wohnsituation ergeben. Im Grunde stellt sich in diesem Abschnitt die Frage, wie die grundsätzlichen Lebensbedingungen betroffener Frauen – abgesehen von ihren Gewalterfahrungen – aussehen.

Zunächst lässt sich festhalten, dass häusliche Gewalt Frauen in allen Lebenssituationen ungeachtet ihres Alters, ihres Bildungsgrades, ihrer Herkunft oder ihrer Lebensgeschichte treffen kann und trifft. So verschieden die Gewaltformen sind, so different sind auch die betroffenen Frauen mit ihren Erfahrungen, Handlungsressourcen und Bewältigungsstrategien. Es gibt nicht das typische Opfer und häusliche Gewalterfahrungen machen Frauen nicht gleich (GiG-net 2008: 185 nach Helfferich et al. 2004). Ein Indiz dafür könnten die Ausführungen von Schwarzenegger et al. mit Verweis auf die Studie von Killias, Simonin und Puy (2003) sein. Demzufolge spielen weniger die Eigenschaften des Opfers, sondern eher die der gewaltausübenden Person eine Rolle. Dazu zählen aus kriminologischer Sicht der kriminelle Freundeskreis, die impulsive, mit geringer Selbstkontrolle verbundene Disposition, die Verinnerlichung von gewaltlegitimierenden Normvorstellungen, die soziale Marginalisierung, die wirtschaftliche Lage, das tiefe Bildungsniveau, das Suchtverhalten, die Nähe zu bestimmten kriminellen Gelegenheiten u.v.m. Diese Eigenschaften treten jedoch bei bestimmten ausländischen Bevölkerungsgruppen häufiger auf (vgl. ebd.: 37). In der Schweiz existieren derzeit mit Gillioz, De Puy und Ducret (1994) und Killias, Simonin und De Puy (2003) zwei repräsentative Studien zur relevanten Zielgruppe und Thematik. Sie sind allerdings für den Abschnitt dieser Thesis nur bedingt verwertbar, da sie in erster Linie soziodemografische Merkmale der männlichen Täter bzw. der Täter-Opfer-Beziehung erfassen und interpretieren. Ein aufschlussreicheres Bild zur Unterschiedlichkeit betroffener Frauen im Hinblick auf soziodemografische Eigenschaften gibt indes die Repräsentativbefragung der Frauenklinik Maternité Inselhof Triemli (vgl. Gloor/Meier 2004: 32-35). Anhand von sechs Merkmalen (Alter, Zivilstand/Lebensform, Kinder, Nationalität, Bildung und Einkommen) wird die Betroffenheit

von Gewalt im Kontext soziodemografischer Aspekte untersucht. Im Folgenden findet sich eine Darstellung der Ergebnisse:

		Gewalteinwirkung					
		Keine Gewalt	Geringes Ausmass	Mittleres Ausmass	Stärkeres Ausmass	Total	N
Durchschnittlicher Anteil		20,6%	27,3%	23,9%	28,1%	100%	1.770
Alter	18-25 Jahre	13,4%	29,9%	25,7%	31,0%	100%	261
	26-30 Jahre	22,7%	30,6%	23,7%	23,0%	100%	304
	31-35 Jahre	24,0%	28,1%	24,9%	22,9%	100%	445
	36-45 Jahre	21,5%	25,9%	22,6%	30,0%	100%	483
	46-63 Jahre	18,3%	22,9%	22,5%	36,3%	100%	262
Zivilstand/ Lebensform	Ledig, alleinlebend	12,1%	28,6%	24,6%	34,6%	100%	280
	Ledig, zus. wohnend	16,4%	29,1%	30,5%	23,9%	100%	213
	Verheiratet	26,4%	29,4%	22,7%	21,5%	100%	1.072
	Gesch., getrennt, verw.	5,0%	12,2%	20,4%	62,4%	100%	181
Kinder	Keine Kinder	15,3%	28,9%	26,4%	29,5%	100%	550
	Mind. 1 Kind max. 4 J.	25,3%	28,6%	23,3%	22,8%	100%	870
	Alle Kinder älter als 4 J.	17,4%	21,8%	20,6%	40,1%	100%	339
Nationalität	Schweiz	21,0%	26,5%	24,5%	28,0%	100%	1.283
	Westeuropa	20,3%	30,4%	23,2%	26,2%	100%	237
	Ost-/ Mitteleuropa	20,4%	30,1%	25,2%	24,3%	100%	103
	Afrika, Asien, Amerika	15,7%	28,3%	18,9%	37,0%	100%	127
Bildung	Kürzer	18,7%	30,4%	18,7%	32,2%	100%	214
	Mittel	18,5%	26,6%	24,1%	30,8%	100%	672
	Länger	22,7%	27,1%	24,8%	25,3%	100%	866
Einkommen	Tief	19,1%	26,2%	22,8%	31,9%	100%	461
	Mittel	20,7%	27,8%	23,8%	27,6%	100%	738
	Höher	21,7%	27,2%	24,9%	26,2%	100%	470

Abb. 3: eigene Darstellung nach Gloor/Meier (2004: 34)

Bei der Betrachtung dieser Ergebnisse weisen die Merkmale Zivilstand/Lebensform und Kinder signifikante Abweichungen auf. So ist auffällig, dass Frauen, die getrennt leben, geschieden oder verwitwet sind den geringsten Anteil der Gruppe (5,0%) aufweisen, die keinerlei Gewalterfahrungen machen mussten. Gleichzeitig sind sie mit 62,4% am häufigsten von einem stärkeren Ausmass häuslicher Gewalt betroffen, was ein Plus von 34,3% gegenüber dem Durchschnitt von 28,1% ausmacht. Auch der Umstand Kinder zu haben, scheint sich negativ auf die Gewaltbetroffenheit auszuwirken. 40,1% der Befragten mit Kindern über vier Jahren gaben an, bereits von stärkerer Gewalt betroffen gewesen zu sein. Gloor und Meier schliessen daraus, dass diese beiden Merkmale in Zusammenhang stehen. Sie gehen davon

aus, dass Frauen mit älteren Kindern zur tendenziell älteren Altersgruppe gehören und demnach auch eher getrennt lebend, geschieden oder verwitwet sind (vgl. ebd.: 33). Die Analyse der anderen vier soziodemografischen Merkmale zeigen keine oder wenig relevante Unterschiede. So sind Patientinnen aller aufgeführten Altersgruppen generell in ähnlichem Ausmass von häuslicher Gewalt betroffen. Auch die in der Gesellschaft verbreitete Annahme, Ausländerinnen würden häufiger Opfer als Schweizerinnen, kann im Rahmen dieser Befragung so nicht bestätigt werden. Man könnte lediglich anmerken, dass Frauen aus Afrika, Asien oder Amerika mit 37,0% am meisten von stärkerer Gewalt betroffen zu sein scheinen. Keine Unterschiede zeigen sich entlang der Bildungs- und Einkommensschichten². Hier sind Frauen jeweils in ähnlichen Masse keiner, geringer, mittlerer oder stärkerer Gewalt ausgesetzt (vgl. ebd.: 34f.).

Laut dieser Befragung lassen sich also keine besonders vulnerablen Gruppen ausmachen oder soziodemografische Risikofaktoren ermitteln. Weder geringere Bildung, ein unterdurchschnittliches Einkommen noch die Herkunft scheinen ein explizites Risiko für häusliche Gewalterfahrungen darzustellen. Zudem kann bestätigt werden, dass gewaltbetroffene Frauen eine sehr heterogene Zielgruppe sind. Schon Fröschl und Löw haben widerlegt, dass die Frauen nicht vorwiegend aus „desolaten“ Familienverhältnissen stammen oder eine Heimkarriere hinter sich haben. Auch die Annahme das erlebte Gewalt in der Kindheit ausschlaggebend für erneute Gewalterfahrungen im Erwachsenenleben ist, wird in ihrer Untersuchung nur zu etwa einem Drittel bestätigt. Jedoch kann es diesen Frauen schwerer fallen, beginnende Gewalt in einer Beziehung frühzeitig als solche zu erkennen. Zudem sind traditionelle Familienmuster häufiger konfliktgeladen, da geschlechtsneutrale Modelle für eine konstruktive und gewaltlose Austragung von Konflikten fehlen (vgl. 1995: 118). Müller und Schröttle kommen in ihrer repräsentativen Studie ebenfalls zu dem Schluss, dass Gewalt in Partnerschaften kein Phänomen einer bestimmten sozialen Schicht ist. Viktimisierte Frauen waren sogar etwas höher gebildet als der Durchschnitt der befragten Frauen. Als zentralen Risikofaktor für eine Viktimisierung sehen sie allerdings die Gewalt in der Herkunftsfamilie sowie frühe Gewalterfahrungen in Kindheit und Jugend. Insgesamt weisen sie diesbezüglich jedoch auf weiteren Forschungsbedarf hin (vgl. 2004: 19).³

Insgesamt soll nicht unerwähnt bleiben, dass es mittlerweile – neben den bereits erwähnten Untersuchungen – eine Reihe internationaler Studien zur Relevanz von soziodemografischen, -ökonomischen und -kulturellen Merkmalen im Kontext von häuslicher Gewalt gibt (vgl. u.a. Jaspard et al. 2003 für Frankreich; Mirrlees-Black 1999; Walby/ Allen 2004 für Eng-

² Wie Gloor und Meier die Einkommensschichten und den Bildungsgrad im Einzelnen definiert haben, kann der Studie auf Seite 35 entnommen werden. Dort finden sich zudem weitere Detailinformationen zu den Merkmalen Alter und Nationalität.

³ Die Quellen- und Seitenangaben beziehen sich auf den publizierten Kurzbericht der Studie.

land und Wales). Sie sind jedoch nur bedingt (mit Studien aus dem deutschsprachigen Raum, Anm. der Verf.) vergleichbar und kommen zum Teil zu abweichenden Ergebnissen in Bezug auf das Ausmass der Gewalt und der Bedeutung einzelner Einflussfaktoren. Dies ist dem unterschiedlichen methodischen Vorgehen insbesondere der Auswahl der Stichprobe, der Art der Erhebung und der expliziten Definition des Forschungsgegenstands geschuldet (vgl. Egger/Schär Moser 2008: 15 nach Martinez et al. 2005, 2007).

Auch wenn soziostrukturelle Merkmale von Frauen nach jetzigem Forschungsstand nicht in direktem Zusammenhang mit der Wahrscheinlichkeit stehen häusliche Gewalt zu erleben, dürfen sie dennoch nicht vernachlässigt werden. Sie sind der Schlüssel dazu, wie Frauen mit den Belastungen und Folgen umgehen, auf welche individuellen Ressourcen sie zurückgreifen können und welche Form der Unterstützung sie in welchen Einrichtungen suchen (vgl. GiG-net 2008: 186).

3.2 Gewalt gegen Frauen im historischen Kontext

Frauen werden seit jeher Opfer unterschiedlichster Gewaltausprägungen im engsten sozialen Umfeld. Dabei werden nicht nur Lebenspartner zu Tätern, auch die Eltern, Mütter wie Väter, erziehen ihre Töchter mit gewalttätiger Strenge und geben ihre Vorstellungen vom Frau- und Muttersein weiter. Bis heute sind traditionelle Rollenbilder in den Köpfen von Frauen und Männern verankert, was sich im gesellschaftlichen Umgang mit Gewalt im sozialen Nahraum widerspiegelt. Egger et al. haben zehn Mythen zu häuslicher Gewalt aufgelistet und sie den Fakten gegenübergestellt. Obwohl über 20 Jahre alt, haben sie wenig an Aktualität und Relevanz eingebüsst. Dazu im Folgenden ein kleiner Auszug:

Zu den Vorurteilen gehört beispielsweise die im vorherigen Abschnitt widerlegte Annahme, Gewalt gäbe es nur in Problemfamilien (vgl. Kap. 3.1). Eine weitere, häufig anzutreffende Behauptung ist die, dass Frauen, die misshandelt werden, sich einen Mann suchen, der sie schlägt, weil sie das wollen. Dazu ist generell zu sagen, dass keine Frau geschlagen, vergewaltigt oder gar ermordet werden möchte. Meist ist die Beziehung zu Beginn nicht von Gewalthandlungen geprägt und ein Ausstieg zu einem späteren Zeitpunkt gestaltet sich aus verschiedenen Gründen schwierig. Ein anderer Mythos ist, Alkoholprobleme der misshandelnden Person wären der Grund für Gewalttätigkeiten gegen Frauen. Allerdings ist Alkohol nicht die Ursache, sondern ein Auslöser für Gewalt, der dazu benutzt wird, die Verantwortung für die begangenen Taten abzulehnen. Als letztes Beispiel eines Vorurteils soll die Ansicht dienen, Männer könnten ihre Gefühle nicht anders ausdrücken. Männer, die ihre Frauen oder Töchter misshandeln, tun dies gezielt um Macht zu demonstrieren und ihre Interessen durchzusetzen. Als Gegenbeispiel führen Egger et al. die Tatsache an, dass die Männer

mit grosser Wahrscheinlichkeit ihren Chef nicht schlagen würden und im Falle einer Meinungsverschiedenheit oder eines Konflikts ihre Emotionen im Griff hätten (vgl. 1995: 35-38). Betrachtet man die häusliche Gewalt gegen Frauen im historischen Kontext in der Fachliteratur, so findet sich immer auch eine Verortung patriarchaler Strukturen und ungleicher Geschlechterverhältnisse. Selbst wenn der Mann nicht der Täter ist, sondern die Mutter ihre Tochter mit gewalttätiger Strenge erzieht, herrscht auch hier ein ungleiches Machtverhältnis zugunsten dem Willen und den Wünschen der Mutter, die wahrscheinlich ebenso ein traditionelles Frauenbild vertritt und an die Tochter weitergeben möchte. Lamnek und Ottermann zitieren dazu Dobash und Dobash (2002) folgendermassen: „Über Jahrhunderte hinweg wurde dem Ehemann in den westlichen Gesellschaften von den rechtlichen und religiösen Institutionen das Recht zugestanden, seine Frau für ‘Übertretungen’ verschiedener Art körperlich zu züchtigen; entsprechende Rechte für Frauen gab es nicht [...]. In der ganzen Welt geht es bei Konflikten in heterosexuellen Partnerschaften um eine Reihe immer wieder auftauchender Themen: Hausarbeit, die Einkommensverteilung und das Wirtschaftsgeld, die Fürsorge und die Erziehung der Kinder, sexuelle Verfügbarkeit und sexuelle Praktiken, der Grad der emotionalen Investition in die jeweilige Beziehung und die Treue und Besitzansprüche der jeweiligen Partner“ (vgl. 2004: 138).

Wie gross die Abhängigkeit der Frau von ihrem Mann bis weit in die 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts in der Schweiz war, kann unter anderem an allgemein bekannten Beispielen exemplarisch aufgezeigt werden. Bis 1971 hatten Schweizer Frauen keinerlei politisches Mitspracherecht und durften nicht wählen gehen. Mit dem Wahlrecht wurde ihnen gleichzeitig das Recht zugestanden, sich in die Regierung wählen zu lassen. Noch bis 1976 benötigten Frauen das Einverständnis ihrer Ehemänner, wenn sie arbeiten gehen wollten. Mit Inkrafttreten des neuen Eherechts 1988 ist der Mann nicht länger das Oberhaupt der Familie, während die Frau für den Haushalt zuständig ist. Fortan sind Frau und Mann als Partner in allen Fragen der Kindererziehung, dem Haushalt und dem Familienunterhalt gleichberechtigt. Die Verankerung dieses Rechts mutet paradox an, denn obwohl die Frau bis dahin rechtlich gesehen für Kinder und Haushalt zuständig war, hatte sie erst ab 1978 gleichberechtigt die elterliche Sorge über ihre Kinder. Die Gleichstellung von Frau und Mann in strukturellen Bedingungen des Erwerbslebens steht seit 1981 in der Bundesverfassung und ist mit dem Gleichstellungsgesetz seit 1996 auch rechtlich verankert (vgl. Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF o.J.: o.S.).

All diese juristischen Rahmenbedingungen haben patriarchale Gesellschaftsstrukturen unterstützt und die Abhängigkeit der Frauen gefördert. Unter diesen rechtlichen Voraussetzungen war der Schutz von Frauen im häuslichen Umfeld oder ein Ausweg aus den herrschenden Gewaltsituationen fast unmöglich, da das Publimachen dieser Tatsache nicht nur mit

gesellschaftlicher Stigmatisierung und dem möglichen Verlust der eigenen Kinder, sondern auch ohne jegliche Unterstützung oder Absicherung des Sozialstaates einherging.

Ein erstes Aufbrechen der männerorientierten Gesellschaft fand mit der Neuen Frauenbewegung Mitte der 1970er Jahre statt und breitete sich in ganz Europa aus. Unter dem Motto „Das Private ist politisch“ wurde erstmals in der breiten Öffentlichkeit auf das ungeheure Ausmass häuslicher Gewalterfahrungen von Frauen in Ehe und Familie aufmerksam gemacht und so mit einem Tabuthema gebrochen. Die Frauenbewegung entwickelte mit der Zeit verschiedene Teilbewegungen, die ihre Anliegen jeweils konkretisierten. Eine dieser Teilbewegungen war die Frauenhausbewegung, die sich dafür einsetzte, gewaltbetroffenen Frauen Schutzräume in selbstorganisierten Frauenhäusern zu bieten (Lenz 2009: 209f.). Im Zuge dieser Bewegung wurde 1978 in Genf das erste Frauenhaus der Schweiz eröffnet. Das Angebot mit anfänglich primärem Schutzcharakter wurde stetig weiterentwickelt und professionalisiert, um mit einem umfangreichen Beratungsangebot auf die Bedürfnisse der hilfesuchenden Frauen reagieren zu können. Leitgedanken und Arbeitsprinzipien dieser Frauenprojekte sind dabei zum grossen Teil auch heute noch und nicht nur in der Schweiz: Empowerment und Selbstbestimmung, feministische Sozialarbeit, basisdemokratische, autonome Strukturen und Gesellschaftsveränderung. Frauenhäuser gelten heute – trotz Kapazitätsproblemen, selektiven Aufnahmekriterien und einem Mangel an Bekanntheit und Erreichbarkeit in ländlichen Gebieten – als erste Anlaufstelle für gewaltbetroffene Frauen und erfüllen damit einen wichtigen gesellschaftspolitischen Auftrag (vgl. Seith 2003: 44-47).

Trotz aller Fortschritte ist der Weg nicht beendet. Die formale Gleichstellung von Frau und Mann ist zwar rechtlich abgesichert, dennoch sind, auch in der Schweiz, nicht wenige Frauen aufgrund ihres Geschlechts in ihrer Lebensrealität noch immer faktisch benachteiligt.

4 Auswirkungen von häuslicher Gewalt

4.1 Generelle Folgen häuslicher Gewalt

Das Erleben von häuslicher Gewalt und Missbrauchserlebnissen und seine unmittelbaren und langfristigen Auswirkungen sind breit erforscht und können für die Betroffenen sehr unterschiedlicher Art sein. Ähnlich der Erscheinungsformen von häuslicher Gewalt (vgl. Kap. 2.1.2) lassen sich seine Auswirkungen und Folgen in gesundheitliche, psychosoziale und sozioökonomische Dimensionen kategorisieren (vgl. u.a. Seith 2003: 28f.; GiG-net 2008: 50-69; Brzank 2012: 43-59). Die gesundheitlichen Konsequenzen auf Körper und Seele der Frauen können gravierend sein, wie die folgende Abbildung deutlich macht.

Gesundheitliche Folgen von Gewalt gegen Frauen

nicht-tödliche Folgen		tödliche Folgen
Körperliche Folgen • Verletzungen • funktionelle Beeinträchtigungen • dauerhafte Behinderungen	Gesundheitsgefährdende (Überlebens-)Strategien • Rauchen • Alkohol- und Drogengebrauch • risikoreiches Sexualverhalten • selbstverletzendes Verhalten	• tödliche Verletzungen • Mord • Suizid
(Psycho-)somatische Folgen • chronische Schmerzsyndrome • Reizdarmsyndrom • Magen-Darm-Störungen • Harnwegsinfektionen • Atemwegsbeschwerden	Reproduktive Gesundheit • Eileiter- und Eierstockentzündungen • Sexuell übertragbare Krankheiten • ungewollte Schwangerschaften • Schwangerschaftskomplikationen • Fehlgeburten/niedriges Geburtsgewicht	
Psychische Folgen • Posttraumatische Belastungsstörungen • Depression, Ängste, Schlafstörungen, Panikattacken • Essstörungen • Verlust von Selbstachtung und Selbstwertgefühl		

Abb. 4: Change (1999); übersetzt und modifiziert von Hellbern/Wieners/Brzank (2004)

Fröschl und Löw wiesen bereits Mitte der 1990er Jahre auf nachhaltige und bleibende körperliche Schäden wie fehlende Zähne, mehrfach gebrochene Knochen, Narben oder ungewollte Schwangerschaften und psychische Langzeitfolgen wie Minderwertigkeitsgefühle, gestörtes Verhältnis zu Sexualität, geringes Selbstbewusstsein, Schuldgefühle und Selbstzweifel hin. Auch Schlafstörungen treten häufig auf, da die Frauen versuchen nicht einzuschlafen um eventuellen Angriffen in der Nacht zu entgehen. Wie bereits vorgängig erwähnt, sind insbesondere die physischen Misshandlungen oft gravierender und schwieriger zu bewältigen. Durch die Gewalterfahrungen entstehen Traumatisierungen, die zu schweren Depressionen, Alkohol- oder Tablettenabhängigkeit führen können (vgl. 1995: 47-50). Empirisch belegt sind

die gesundheitlichen Folgen von gewaltbetroffenen Frauen in der Schweiz u.a. durch eine Repräsentativbefragung von Gloor und Meier, die an der Frauenklinik Maternité Inselhof Triemli in Zürich durchgeführt wurde. Lediglich etwa 20% der 1770 befragten Patientinnen zwischen 18 und 63 Jahren gaben an, keinerlei häusliche Gewalterfahrungen gemacht zu haben. Die restlichen 1.405 Frauen oder etwa 80% wurden im Laufe ihres Lebens mindestens einmal Opfer psychischer, physischer und sexueller Gewalt im sozialen Nahbereich (vgl. 2004: 29). Selbstverständlich geben diese Zahlen lediglich den Anteil betroffener Frauen wieder, die in besagter Klinik – aus unterschiedlichen Gründen – in ärztlicher Behandlung waren und an der Befragung teilgenommen haben. Dennoch lässt die Befragung Vermutungen darüber zu, wie sehr die Gesundheit betroffener Frauen kurz- oder langfristig beeinträchtigt sein kann. Dutton geht davon aus, dass die vielschichtigen psychischen Auswirkungen und die damit verbundene Traumatisierung neben der Intensität der erfahrenen Gewalt abhängig sind von prädisponierenden Faktoren wie dem gleichzeitigen Auftreten weiterer Belastungen, der Bewältigungsstrategien und Reaktionsweisen, Hilfen aus dem sozialen Umfeld und öffentlichen Stellen und individuellen Stärken und Ressourcen (vgl. 2002: 32f.).

Daraus ergibt sich, dass nicht nur die gesundheitlichen Folgen für die betroffenen Frauen eklatant sind, sondern die Realität von häuslicher Gewalt auch alle anderen Lebensbereiche negativ beeinträchtigt. Psychosoziale und sozioökonomische Auswirkungen wie der Verlust von sozialen und familiären Beziehungsstrukturen, Konsequenzen für die Lebensentwürfe bedingt durch das Entstehen einer unsicheren Arbeitssituation, Arbeitsunfähigkeit, ein stark erhöhtes Armutsrisiko und Wohnungslosigkeit sind Gegenstand der Forschung und empirisch belegt. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass sich die einzelnen Dimensionen gegenseitig bedingen (vgl. GiG-net 2008: 62-69).

Eigene Erfahrung aus der Arbeit im Frauenhaus können die genannten Auswirkungen in ihren Dimensionen in vollem Umfang bestätigen. Zudem hat sich in der Praxis deutlich gezeigt, dass die Frauen praktisch immer ein geringes Selbstwertgefühl mitbringen und in ihrer Autonomie und Selbstbestimmung und damit in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt sind. Nicht selten treiben sie existenzielle Ängste wieder zurück in die gewaltbelasteten Beziehungen. Die Frauen fliehen vor der, durch Misshandlungen entstandenen, prekären Wohnsituation im eigenen Zuhause, die mit der Flucht vom Täter oder der Täterin nicht zwangsläufig endet. Eine grundsätzliche Annahme der Autorin zu den Auswirkungen häuslicher Gewalterfahrungen geht davon aus, dass sowohl die Verbesserung des gesundheitlichen Zustandes als auch der Erhalt sozialer Bindungen und einer eigenständigen Existenzsicherung nicht nachhaltig möglich sein können, wenn die Wohnsituation nicht entscheidend verbessert wird. Hierzu bedarf es der Rückgewinnung von Autonomie und individueller Entscheidungsfähigkeit, weshalb sich die folgenden zwei Abschnitte ausführlicher dem Verlust der Autonomie und der prekären Wohnsituation als Auswirkungen häuslicher Gewalt widmen.

4.2 Verlust der Autonomie und Selbstbestimmung

Der Verlust oder die Einschränkung von Autonomie und die damit verbundene Fähigkeit selbständig Entscheidungen für sein Leben treffen zu können, wird in der Fachliteratur zu häuslicher Gewalt meist nicht explizit als eigenständige Auswirkung von Gewalterfahrungen im häuslichen Bereich genannt. Dies kann damit zusammenhängen, dass der Autonomiebegriff vielfältige Aspekte wie Scham, vermindertes Selbstwertgefühl, Angst etc. beinhaltet. Seine Realität zeigt sich dennoch, wenn man sich vergegenwärtigt, wie breit die Folgen für alle Lebensbereiche sind. Wie später noch erörtert wird, kann man gewaltbetroffenen Frauen nicht kategorisch Autonomie absprechen, jedoch schränkt die Verletzung der Autonomie ihre Handlungsfähigkeit ein. Denkbar wäre in diesem Kontext zudem eine Auseinandersetzung mit dem Freiheitsbegriff, da die persönliche Freiheit der Betroffenen von der misshandelnden Person massiv untergraben wird. Aus Gründen des begrenzten Umfangs und der thematischen Fokussierung der Thesis muss darauf leider verzichtet werden.

Genauso wie häusliche Gewalterfahrungen meist über einen längeren Zeitraum ablaufen, ist auch der Verlust von Autonomie und Selbstbestimmung und damit die Fähigkeit eigenständige Entscheidungen zu treffen und danach zu handeln von Prozesshaftigkeit geprägt und geschieht nicht über Nacht. Rössler konstatiert, dass eine Person nur in der Lage ist Verantwortung für das eigene Handeln und damit ihr Leben zu übernehmen, wenn sie selbstbestimmt und autonom entscheiden kann. Wird die Person gezwungen oder manipuliert, ist sie wahrscheinlich nicht in der Lage aus eigenen Gründen und nach eigenen Werten und Vorstellungen zu handeln und fühlt sich gegebenenfalls entfremdet von sich selbst (vgl. 2017: 29f.). Durch die erfahrene Gewalt wird die Selbstwahrnehmung beeinträchtigt, die Perspektive der misshandelnden Person übernommen und es entsteht das Gefühl nicht mehr allein zurecht zu kommen (vgl. Gloor/Meier 2014: 56f.) Die Manipulationen und der Zwang sich anzupassen und Dinge zu tun, die nicht den eigenen Wünschen und Vorstellungen entsprechen sind typische Merkmale verschiedener Formen von häuslicher Gewalt (vgl. Kap 2.1.2). Dutton setzt sich ausführlich mit den psychischen Auswirkungen des häuslichen Missbrauchs auseinander und geht dabei auf die verschiedenen Indikatoren wie Furcht/ Entsetzen, Vermeidungsreaktionen, Angst, Schlafstörungen, Konzentrationsschwierigkeiten, Wut, oder vermindertes Selbstwertgefühl – um nur einige zu nennen – ein (vgl. 2002: 92-99). In diesen Darstellungen kommt auch das von Rössler genannte Gefühl der Entfremdung gegenüber sich selbst zum Ausdruck. Demnach ist die Fähigkeit zur Autonomie eng an den eigenen Selbstwert geknüpft. Durch die anhaltenden Gewalterfahrungen entwickeln die Frauen ein negatives Selbstbild. Sie können sich nicht oder nur schwer dazu durchringen psychiatrische, medizinische oder juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen, da sie davon überzeugt sind, diese nicht zu verdienen (vgl. Dutton 2002: 97). Dieses geringe Selbstwert-

gefühl führt zu einem Mangel an Autonomie, die die Frau auch in ihren sozialen Beziehungen isoliert und damit ihre Handlungsfähigkeit weiter einschränkt. Die Bindung und Abhängigkeit an die Person, die sie misshandelt und unterdrückt kann so immer grösser und scheinbar unauflösbarer werden (vgl. ebd. 90). Mit Bezug auf Walker (1979) weist Schweikert darauf hin, dass der Verlust der Autonomie und Selbstbestimmung während einer gewalttätigen Beziehung auch gesellschaftlichen Konventionen geschuldet ist. Bereits in der Kindheit werden Frauen (auch heute noch) so erzogen, dass sie dem Irrglauben unterliegen können, ihnen nahestehende Männer hätten im Zweifel die Kontrolle über ihr Leben. Sie lernen, dass sie im Umgang mit dem anderen Geschlecht besser zurecht kommen, wenn sie nachgiebiger und passiver agieren als Jungen. Diese Konditionierung, die in der Gesellschaft akzeptiert ist, bestätigen und manifestieren die traditionellen Rollenauffassungen. Die Frauen halten aus Pflichtbewusstsein die Familie zusammen und sind dabei nicht mehr in der Lage, eigene Grenzen zu ziehen und durchzusetzen, weil das Leben der Familie und seiner Individuen auf die Vorstellungen und Wünsche der misshandelnden Person ausgerichtet ist. Es entsteht eine Hilflosigkeit, deren Fundament in der Sozialisation zu finden ist und im Erwachsenenleben mit einer begrenzten Handlungsfähigkeit durch eingeschränkte Selbstbestimmung einhergeht (vgl. 2000: 62). Manche Frauen beugen sich der misshandelnden Person in Demut und Gehorsam, um in Gefahrensituationen den Schaden für sich selbst so gering wie möglich zu halten. Sie haben aufgrund eingeschränkter Alternativen keine Hoffnung weiteren Missbrauch zu verhindern oder die Kontrolle in bedrohlichen Situationen zu behalten (vgl. Dutton 2002: 100f.).

Wie an den Ausführungen von Dutton und Schweikert deutlich wird, ist das herrschende Machtgefälle ein signifikantes Merkmal häuslicher Gewalt, welches die Autonomie und Selbstbestimmung deutlich minimiert. Die folgenden Beispiele aus Interviews mit betroffenen Frauen (vgl. GiG-net 2008: 56-57, zit. nach Brzank 2002 und IFF-Gruppendiskussion 2004) zeigen, dass die misshandelnde Person körperliche Gewalt einsetzt oder sie auf andere Weise so einschüchtert oder über sie bestimmt, dass sich daraus für sie eingeschränkte Handlungsoptionen und ein negatives Selbstbild ergeben:

„Ich habe nie mein ‘Ich’ gehabt. Ich musste immer sagen, was er sagt. Ich musste für ihn lügen, immer seiner Meinung sein. [...] Und es war für mich wirklich wie Psychoterror. Das war so schlimm, [...] immer, immer lügen, lügen, das ganze Leben lang lügen.“

„Die Männer schaffen das mit diesen Sachen. [...] Die machen dich klein. [...] Ja und nachher fühlst du dich vielleicht auch klein und denkst, du bist es.“

„Mir war auch im Prinzip alles so egal. [...] Ich habe gedacht, wenn jetzt die Straßenbahn kommt, schmeißt du dich einfach runter. Ich habe im Grunde genommen keine Lust mehr gehabt zum Leben. Mir war alles egal.“

„Ich hatte ja schon Angst, wenn er die Tür aufgeschlossen hatte, da habe ich gedacht: ‘Was ist jetzt wieder? Was ist jetzt wieder?’ Und wenn ich schon gesehen habe das Gesicht [...]“

„Ich wurde immer leiser, immer kleiner, weil ich Angst hatte, dass er wieder zuhaut beim geringsten Ding. Ich habe mir jedes Wort überlegen müssen, was ich sage – jedes Wort.“

In diesen Aussagen zeigen sich an verschiedenen Stellen einige der vielfältigen Indikatoren psychischer Gewalt, die Dutton beschrieben hat und ebenso das Gefühl der Entfremdung von sich selbst, welches bei Rössler elementar für den Verlust der Autonomie ist. In den Schilderungen der Frauen kommen Furcht und Entsetzen, ein geringes Selbstwertgefühl, Angstzustände, Depression aber auch Ärger und Wut zum Ausdruck. Auch wenn in diesen Beispielen von männlichen Tätern ausgegangen werden kann, so zeigt die Erfahrung aus der eigenen Praxis dennoch, dass die Beziehungskonstellationen nicht auf heterogene Paarbeziehungen beschränkt sind. Frauen können ebenso von ihren Müttern oder Partnerinnen körperlich und seelisch missbraucht werden oder Mütter können Opfer gewalttätiger Söhne werden.

Darauf das mit der Anwendung von (häuslicher) Gewalt nicht nur die Verletzung von Recht (vgl. Kap. 1.1) und Körper (vgl. Kap. 4.1), sondern auch eine Verletzung der Autonomie einhergeht, verweist Meßelken in einer wiederum philosophischen Auseinandersetzung mit der Thematik und seinen Folgen. Unter Bezugnahme von Charlesworth (1981-1983) und Ranly (1972) greift er einen sehr breit angelegten Gewaltbegriff auf, wie er ähnlich auch bei Nunner-Winkler zu finden ist (vgl. Kap. 2.1.1). Darin wird betont, dass einer Gewaltausübung nicht zwingend Körperlichkeit zugrunde liegen muss, sondern der entscheidende Punkt ist, dass jemand gezwungen wird, gegen seinen Willen zu handeln und damit seine Unabhängigkeit respektive seine Autonomie verliert. Um den Gewaltbegriff nicht zu weit auszudehnen, wird im Weiteren davon ausgegangen, dass mindestens zwei Personen involviert sein müssen (vgl. 2012: 92-94).

Ein wichtiger Aspekt im Kontext von häuslicher Gewalt und Autonomie ist ausserdem die konfuse Ambivalenz der Privatheit. In modernen demokratischen Gesellschaften ist der Schutz der Privatsphäre elementar und deshalb rechtlich verankert, da Privatsphäre ein Ausdruck von autonomem Handeln darstellt. Die Privatsphäre schützt, innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen, wie wir denken, was wir sagen und wie wir handeln. Privatheit bedeutet, dass eine Person prinzipiell berechtigt und grundsätzlich in der Lage ist, Zugang zu Daten, Wohnungen, Entscheidungen oder Handlungsweisen zu kontrollieren. Jedoch kann ein falsch verstandener Schutz der Privatheit Autonomie auch verunmöglichen. (vgl. Rössler 2017: 283-286). Ein Beispiel dafür ist die häusliche Gewalt, die praktisch ausschliesslich in engem privaten Umfeld stattfindet und selbst für das soziale Umfeld nicht immer sichtbar ist, geschweige denn die Öffentlichkeit auf das Problem „hinter verschlossenen

Türen“ aufmerksam wird (vgl. Kap 4.3). Der häusliche Bereich und damit die eigene Wohnung sollten Frauen und Männern jeden Alters unter Verweis auf die Autonomie und Selbstbestimmung beider Geschlechter einen gleichwertigen Schutzraum bieten. Jedoch hat dieser private – durch Art. 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte abgesicherte – Schutzraum für Frauen nicht immer nur ermöglichende Effekte, sondern kann Autonomie durch erlebte Gewalthandlungen verhindern oder erschweren (vgl. Rössler 2017: 308f.).

Wie bereits eingangs erwähnt, lässt sich Frauen mit häuslichen Gewalterfahrungen dennoch nicht in vollem Umfang die Fähigkeit zu autonomen Entscheidungen absprechen. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass Frauen bewusst und unbewusst verschiedene Bewältigungsstrategien entwickeln, um der Gewalt entgegenzutreten, sie zu umgehen oder ihre Intensität zu minimieren. Dutton gibt hierzu in zehn verschiedenen Kategorien einen Überblick über mögliche Flucht- und Bewältigungsstrategien (vgl. 2002: 70-73):

1. *Gerichtliche Massnahmen*
2. *Formelle Hilfe suchende Strategien*
3. *Informelle Hilfe suchende Strategien*
4. *Flucht*
5. *Trennung oder Scheidung*
6. *Untertauchen oder Tarnen des Aufenthaltsorts, der Arbeitsstätte oder der Schulen der Kinder*
7. *Entgegenkommen gegenüber den Forderungen und Wünschen der misshandelnden Person oder deren Vorwegnahme*
8. *Passive oder aktive Selbstverteidigung*
9. *Einsetzen der Kinder bei dem Versuch, Hilfe oder Schutz vor Missbrauch zu erhalten*
10. *Andere ungewöhnliche Strategien um zu entkommen, entgehen oder überstehen*

Die Auswahl einer individuellen Strategie ist immer auch an die Einschätzung der Frauen an die Wirksamkeit derjenigen gekoppelt. Es muss davon ausgegangen werden, dass es keine Strategie gibt, die als „am wirkungsvollsten“ bezeichnet werden kann (vgl. ebd. 73f.). Die Arten der Bewältigungsstrategien können als ein Ausdruck von Selbstbestimmung gewertet werden und zeigen, dass ihre Anwendung von ausserhalb nicht immer wahrgenommen werden kann und wird. Für das soziale Umfeld kann der Eindruck entstehen, die Frauen sind passiv und haben sich mit ihrer Situation abgefunden. Stattdessen ist es sehr wahrscheinlich, dass sich die Frauen durchaus auf unterschiedliche Weise mit ihrer Situation auseinandersetzen und Entscheidungen zur Verbesserung ihrer Lebenslage treffen.

4.3 Prekäre Wohnsituationen als Folge häuslicher Gewalt

Darüber wie prekäre Wohnsituationen im Kontext von Frauen mit häuslichen Gewalterfahrungen gelagert sein können, wurde unter Kapitel 2.3 bereits aufgeführt. Die ETHOS Typologie unterscheidet u.a. zwischen Wohnungslosigkeit und unsicherem Wohnen, was im Hinblick auf die Zielgruppe sinnvoll ist, wenn man davon ausgeht, dass es Frauen gibt, die nach wie vor mit der misshandelnden Person zusammenleben und solche, die zu Freunden, Bekannten und Familienmitgliedern flüchten oder temporär in sozialen Institutionen unterkommen. Eine prekäre Wohnsituation besteht grundsätzlich bereits, wenn Frauen in ihrem eigenen Zuhause Missbrauch und Gewalt ausgesetzt sind. Als wohnungslos zählen Frauen, die in ein Frauenhaus geflüchtet sind und vorübergehend dort wohnen. Ein Zusammenleben mit der misshandelnden Person ist ausgeschlossen. Sie sind zu diesem Zeitpunkt ohne eigene Wohnung, jedoch in, vor neuerlichen Angriffen, geschützter Umgebung. Unsicheres oder ungesichertes Wohnen bezieht sich zum einen auf die fehlende mietrechtliche Absicherung, z.B. wenn Frauen vorübergehen bei Freunden, Bekannten oder der Familie unterkommen. Andererseits kann unsicheres Wohnen auch bedeuten, dass Frauen legal in einer eigenen Wohnung leben, sie aber in dieser – trotz polizeilicher Schutzmassnahmen – nicht vor der misshandelnden Person sicher sind (vgl. Kap. 2.3). Klare Abgrenzungen lassen sich allerdings nicht immer vornehmen. So ist eine Frau, die zu Freunden oder Verwandten geflüchtet ist, erst einmal wohnungslos und lebt zugleich in ungesicherten Wohnverhältnissen, auch wenn sie eine Wohnung mit Mietvertrag ihr Eigen nennen kann.

Das häusliche Gewalt ein erheblicher Risikofaktor für das Entstehen prekärer Wohnverhältnisse ist, ist mittlerweile unstrittig. Er lässt sich zusammen mit Faktoren wie dem Aufbrechen von Beziehungsstrukturen, negativen Auswirkungen auf Lebensentwürfe und die Arbeitssituation, Arbeitsunfähigkeit und Armut den sozioökonomischen Konsequenzen zuordnen. Die verschiedenen Faktoren treten nicht einzeln auf und sollten immer in einem mehrdimensionalen Horizont betrachtet werden. Zwar liegen für die Schweiz keine aussagekräftigen Zahlen darüber vor, bei wie vielen Frauen Gewalt im sozialen Nahraum die primäre Ursache für ihre prekäre Wohnsituationen ist, Schätzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) in Deutschland gehen jedoch von 18% bis 19% aus (vgl. GiG-net 2008: 67; Brzank 2012: 57).

Wie das folgende Beispiel mit Bezug auf ein Interview mit einer gewaltbetroffenen Frau von Brzank (2002) zeigt, kann sich eine vermeintlich sichere Wohnsituation auch nach dem angeordneten Auszug der misshandelnden Person verschärfen (vgl. GiG-net 2008: 67):

„Ich habe über zwanzig Jahre in der Wohnung gewohnt und musste aus der Wohnung raus. Ich bin vor Gericht gegangen mit einem Anwalt, ich habe es nicht geschafft, weil er [der gewalttätige Partner] so viel Ärger gemacht hat. Er hat die Leute beschimpft, er hat den Leuten bald die Türen eingetreten

aus Wut, weil ich ihn nicht reingelassen habe. Dann hat sie [die Ärztin] gesagt: ‚Frau B. Sie gehen ins Frauenhaus‘. [sic.] Und ich sage: ‚Ja. Bloß um erst mal weg zu kommen, sonst liege ich auf der Straße, ich weiß gar nicht wo ich hin soll, ich habe keine Freundin – allein schon durch ihn, die haben sich alle abgewandt.‘ Geld hatte ich auch nicht mehr.“

Das Beispiel zeigt exemplarisch auf, dass eine unsichere Wohnsituation auch in einer eigenen Wohnung mit mietrechtlicher Absicherung in Wohnungslosigkeit münden kann. Obwohl die Gewaltschutznorm in der Schweiz seit über zehn Jahren in Kraft ist, muss davon ausgegangen werden, dass sich ähnliche Auswirkungen in Bezug auf eine nochmals verschärfte Wohnsituation ebenso auf betroffene Frauen in der Schweiz übertragen lassen, und der Schutz vor weiteren Übergriffen auch über den offiziellen Rechtsweg nicht immer garantiert werden kann (vgl. Kap 1.1). Evaluationen zu kantonalen Gewaltschutzgesetzen liegen derzeit für die Kantone St. Gallen/Appenzell Ausserrhoden, Bern, Basel-Land und Zürich vor (vgl. Schwarzenegger et al. 2015: 84-98), wobei diese keine gesicherten Aussagen in Bezug auf das vergangene oder künftige Gewaltverhalten der TäterInnen oder eine gesicherte Wohnsituation des Opfers zulassen. Ebenfalls deutlich wird in dem Beispiel die Kumulation mit anderen Faktoren. Über die Jahre verlorengegangene soziale Beziehungen und mangelnde finanzielle Absicherung wirken sich negativ auf eine mögliche Stabilisierung der Wohnsituation aus, ja können diese sogar noch verschlimmern.

Das Entstehen und die Existenz prekärer Wohnsituationen aufgrund von häuslicher Gewalt wird mittlerweile in verschiedenen (deutschen und internationalen) Studien bestätigt. Enders-Dragässer und Sellach verweisen mit Bezug auf die Untersuchungen von Geiger/Steinert (1991) und der Prävalenzstudie von Müller/Schrötte (2004) darauf, dass ein hohes Gewaltpotential und frühere oder aktuelle Gewalterfahrungen im häuslichen Umfeld ursächlich für Wohnungsnotfälle und Wohnungsverluste sein können. Zudem gaben in der Studie zwischen 9% und 13% der Frauen an, als Folge von häuslichen Gewaltsituationen zu einem Umzug gezwungen gewesen zu sein (vgl. 2010: 200-202). Auch Lutz und Simon machen deutlich, dass die Gründe für weibliche, prekäre Wohnverhältnisse häufig eher im privaten Umfeld der Frauen zu finden sind und in Zusammenhang mit einem veralteten Geschlechter- und Rollenverständnis stehen. Sie weisen auf beziehungsorientierte Ursachen wie sexuellem Missbrauch, seelischer und körperlicher Gewalt und Abhängigkeits- und Unterdrückungszustände hin und differenzieren klar zwischen männlicher und weiblicher Wohnungslosigkeit (vgl. 2012: 161f.). Insofern lässt sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen Frauen mit häuslichen Gewalterfahrungen, prekären Wohnsituationen und Autonomie herstellen. Das Fehlen einer sicheren Wohnsituation aufgrund von häuslicher Gewalt kann folgeschwere Auswirkungen auf die individuelle Selbstbestimmung und damit auf alle anderen Lebensbereiche haben.

4.4 Exkurs: Sicht- und Unsichtbarkeit häuslicher Gewalt und weiblicher Wohnungslosigkeit

Häusliche Gewalterfahrungen und problematische Wohnverhältnisse oder Wohnungslosigkeit sind zunächst einmal auch im Genderkontext verschiedene Phänomene sozialer Problemlagen. Nicht zwangsläufig lässt sich zwischen ihnen eine Korrelation herstellen. Zwar kann aus der Situation von häuslicher Gewalt im Prinzip immer eine prekäre Wohnsituation abgeleitet werden, umgekehrt jedoch kann eine prekäre Wohnsituation verschiedene Ursachen wie Armut, Erwerbslosigkeit, Sucht- und andere Erkrankungen etc. haben, die nicht primär etwas mit häuslicher Gewalt zu tun haben müssen und auf andere Gründe zurückzuführen sind. Was beide Phänomene kennzeichnet, ist die Sicht- bzw. Unsichtbarkeit der unterschiedlichen Problematiken, und damit die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit bzw. die Schaffung eines Problembewusstseins in Politik und Gesellschaft. Im Rahmen von Helffeldstatistiken existieren in der Schweiz durchaus aktuelle Zahlen zu häuslicher Gewalt an Frauen z.B. durch die PKS oder die Opferhilfestatistik. Allerdings ist zu beachten, dass hier lediglich Fälle eingerechnet sind, die im Kenntnisbereich der Polizei liegen. Die Zahl unentdeckter Fälle im Dunkelfeld kann auch durch Prävalenzstudien bestenfalls geschätzt werden und liegt vermutlich deutlich über den Schätzungen.

Während das BFS jährlich Zahlen zu häuslicher Gewalt publiziert und damit einen nationalen Überblick der Problematik – zumindest im angezeigten Bereich – gibt, sind verlässliche Zahlen zu Obdach- oder Wohnungslosigkeit in der Schweiz, geschweige denn zum Anteil weiblicher Betroffener, nicht vorhanden. So existiert beispielsweise in Zürich, der grössten Schweizer Stadt, offiziell gar keine Obdachlosigkeit. Das Sozialdepartement der Stadt Zürich schreibt auf seiner Homepage: „Das Sozialdepartement stellt sicher, dass in der Stadt Zürich niemand unfreiwillig ohne Obdach bleiben muss. (...)“ Verbunden mit den verschiedenen städtischen Angeboten, die sich an wohnungslose Menschen richten, kann tatsächlich der Eindruck entstehen, dass allen, die in irgendeiner Form von einer prekären Wohnsituation betroffen sind, von Seiten der Stadt eine adäquate Lösung für ihr Wohnungsproblem zur Verfügung gestellt wird (vgl. Sozialdepartement der Stadt Zürich o.J.: o.S.). Mit dieser Politik trägt die Stadt Zürich jedoch dazu bei, die Unsichtbarkeit dieser Lebenslage in der Gesamtgesellschaft zu manifestieren und die Existenz versteckter Wohnungslosigkeit als soziales Problem unter den Teppich zu kehren. Ähnlich drückt es Anja Burri in einem Bericht der NZZ am Sonntag mit Bezug auf Matthias Drilling aus. Weder in der Schweiz noch in anderen europäischen Ländern scheint ein ernsthaftes Interesse an einer quantitativen Erhebung zu Obdach- und Wohnungslosigkeit zu bestehen, da ein Problem, das nicht zahlenmässig erfasst ist, auch nicht politisch gelöst werden muss (vgl. Burri 2018: o.S.).

Das schweizweit weniger die offene Obdachlosigkeit, sondern vielmehr die versteckte Wohnungslosigkeit ein wachsendes Problem darstellt, zeigen u.a. die Übernachtungszahlen der Sozialwerke Pfarrer Sieber in Zürich. In der Pfuusbus-Saison 2017/18 wurde in deren Not-schlafstelle ein neuer Rekord von 5.517 Übernachtungen von 294 verschiedenen Personen aufgestellt. Das sind 1.414 oder 34% mehr als in der Vorjahressaison, trotz eines relativ milden Winters (vgl. Sozialwerke Pfarrer Sieber o.J.: o.S.). Einen ähnlichen Eindruck hinterlassen Zahlen vom Schwarzen Peter in Basel, der unter anderem als Meldeadresse für Wohnungslose in Basel-Stadt fungiert. Michel Steiner schätzt, dass nur etwa 10% der 400 dort gemeldeten Personen tatsächlich auf der Strasse schlafen und als obdachlos gelten. Die Mehrheit lebt in versteckter Wohnungslosigkeit und kommt bei Freunden, Bekannten oder in sozialen Institutionen unter (vgl. Burri 2018: o.S.). Aufgrund der derzeit ungenauen Datenlage zu jeglichen Formen von Wohnungslosigkeit oder Wohnungsnot ist eine seriöse und aussagekräftige Schätzung über den Anteil der weiblichen Betroffenen nicht möglich. Schätzungen aus Deutschland gehen davon aus, dass wohnungslose Frauen einen Anteil von 26% – mit steigender Tendenz – im Hilfesystem ausmachen (vgl. BAG W o.J.: o.S.). Noch schwieriger ist zu beziffern, bei wie vielen Frauen die prekäre Wohnsituation eine direkte Folge aufgrund von häuslicher Gewalt ist. In der Studie von Enders-Dragässer und Sellach zu weiblichen Wohnungsnotfällen in Deutschland führten allerdings die meisten Frauen des untersuchten Samples ihren aktuellen Wohnungsnotfall auf Probleme im sozialen Nahfeld zurück, die die Partnerschaft oder Ehe und die Herkunfts- oder Gründungsfamilie betrafen, und zum Teil explizit mit häuslicher Gewalt konkretisiert wurden (vgl. 2005: 36f.). Für die Schweiz eignen sich bedingt die Zahlen aus den Frauenhäusern als erste, empirisch nachweisbare Instanz. Frauen, die in Frauenhäuser flüchten, gelten nach ETHOS Typologie als wohnungslos und sind in der Regel statistisch erfasst. Stern et al. haben im Auftrag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und des EBG eine «Ist- und Bedarfsanalyse Frauenhäuser Schweiz» vorgenommen und in einem Grundlagenbericht festgehalten. Demnach stehen schweizweit 18 Frauenhäuser mit 128 Zimmern und 299 Betten zur Verfügung. Sie betreuten im Jahr 2013 insgesamt 1.048 Fälle, wobei jeder Fall einer neu aufgenommenen Frau entspricht. Die Auslastung der Frauenhäuser war regional sehr unterschiedlich und variierte zwischen 70% und 90% (vgl. ebd. 2015: 26-32).

Setzt man sichtbar mit statistisch erfasst gleich, lassen sich sowohl Zahlen zu häuslicher Gewalt als auch zu prekären Wohnsituationen finden. Dabei stellt sich die Frage, ob die aufgenommenen Frauen auch in der polizeilichen Statistik zu häuslicher Gewalt zu finden sind. Davon kann laut Stern et al. ausgegangen werden, da mehr als 90% der Fälle durch das Opferhilfegesetz (OHG) vermittelt und finanziert werden, und demzufolge auch polizeilich erfasst sein sollten (vgl. ebd.: 13). Umgekehrt wäre ein Vergleich mit der Zahl häuslicher Gewalttaten der PKS aus dem Jahr 2013 indes wenig aussagekräftig, da bei weitem nicht

alle angezeigten Straftaten in diesem Bereich auch mit einem Frauenhausaufenthalt verbunden sind. An diesem Punkt zeigt sich deutlich, dass sich zwar offizielle Zahlen und statistische Angaben zu häuslicher Gewalt finden lassen, sie sich jedoch wenig bis gar nicht eignen, um Aussagen zum Ausmass prekärer Wohnsituationen in der Zielgruppe der Frauen mit häuslichen Gewalterfahrungen zu treffen. Wie bereits festgestellt wurde, liegen die Dunkelziffern beider Phänomene deutlich über den offiziellen Angaben. Zudem stellt sich die Frage, ob diese wenigen, öffentlichen Daten zur Sichtbarmachung und damit zur breiten Wahrnehmung in Gesellschaft und Politik beitragen, und ob als Konsequenz daraus ein Handlungsbedarf abgeleitet wird. Mit Bezug auf das Forum Wohnungslosenhilfe 2004 gibt Geschwendtner zu bedenken, dass sich Frauen in prekären Wohnsituationen häufig in ein (weiteres) Abhängigkeitsverhältnis begeben und somit als wohnungslose Frau unsichtbar bleiben. Dies kann als eine Bewältigungsstrategie gewertet werden, um nicht in die offene Wohnungs- oder Obdachlosigkeit zu geraten (vgl. 2008: 149), zumal häusliche Gewalt in Gründungs- und Herkunftsfamilien als frauenspezifischer Risikofaktor von Wohnungslosigkeit gilt (vgl. ebd.: 149f.). Auch Dutton beschreibt, dass manche Frauen in gewalttätigen Beziehungen, die ihnen zugefügte Gewalt akzeptieren und in dem Abhängigkeitsverhältnis bleiben, um nicht die Folgen der Verluste von Lebensstandard und Zuhause tragen zu müssen (vgl. 2002: 102). Wählen betroffene Frauen für sich derartige Strategien wird die öffentliche Sichtbarmachung von häuslicher Gewalt und von weiblicher Wohnungslosigkeit nochmals erschwert. Die Begrenzung der Frauen auf den intimen, unsichtbaren Bereich des eigenen Zuhauses, verbunden mit eingegrenzten Handlungsmöglichkeiten ist nicht zuletzt auf die immer noch vorhandenen patriarchalen Strukturen und Hierarchien zurückzuführen. Frauen die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind, versuchen aufgrund erlernter sozialer und geschlechtsspezifischer Grenzen mit ihren Problemen nicht ins Licht der Öffentlichkeit zu geraten. Der Ausschluss aus dem öffentlichen Raum reduziert jedoch das Problembewusstsein der Gesellschaft erheblich und damit auch den sozialpolitischen Handlungsbedarf (vgl. Geschwendtner 2008: 154). Familie und familiäre Strukturen geniessen zudem einen hohen Stellenwert innerhalb der Gesellschaft. Als physischer und psychischer Rückzugsort zeichnet sie sich zum einen durch das Privileg der geschützten Privatsphäre aus, zum anderen kann sie die soziale Isolation fördern. Beides, im Kontext mit den heute üblichen Wohnverhältnissen ohne zwingende nachbarschaftliche Anbindungen, können die Hemmschwelle senken innerhalb der Familie Gewalt auszuüben. Häusliche Gewalt und die damit verbundenen prekären Wohnsituationen sind weniger sichtbar und von aussen schwierig zu kontrollieren (vgl. Lamnek/Ottermann 2004: 9). Die Überlegungen zu strukturellen, geschlechtsspezifischen Ungleichheiten und Machtverhältnissen treffen ebenso auf die häusliche Gewalt zu. Auch hier sind Frauen geneigt, tradierte Rollenverständnisse nach aussen aufrecht zu erhalten um gesellschaftlichen Erwartungen zu entsprechen.

5 Stabilisierung der Wohnsituation unter Beachtung der Autonomie der Betroffenen

5.1 Bedeutung einer autonomen Entscheidung

Wie bereits in Kapitel 4.2 festgestellt wurde, wird die Fähigkeit zur Autonomie und Selbstbestimmung aufgrund der Missbrauchs- und Gewalterfahrungen stark eingeschränkt, sie verliert sich jedoch nie gänzlich. Das Vorhandensein von (Rest-)Autonomie noch während der Beziehung zeigt sich darin, dass Frauen über einen gewissen Handlungsspielraum verfügen was die Bewältigungs- und Überlebensstrategien angeht. Es erklärt sich von selbst, dass die individuelle Auswahl einer Strategie abhängig ist von der Wirksamkeit bisheriger Strategien und damit von der gewaltausübenden Person selbst. Im Rahmen dieser Abhängigkeit kann also lediglich von relativer Autonomie gesprochen werden, die aufgrund anhaltender Missbrauchserfahrungen zustande kommt. An dieser Stelle kann ein weiteres Mal Rössler's philosophische Perspektive aufgegriffen werden. Sie weist darauf hin, dass es im Laufe des Lebens verschiedene Situationen gibt, die nicht auf einer autonomen Entscheidung beruhen und bei denen man sich fragt, wie es soweit kommen konnte. Es scheint nur menschlich, diesen unerwünschten Tatsachen oder Zuständen dem Schicksal oder der eigenen Fahrlässigkeit die Schuld zu geben. Ob Autonomie und Selbstbestimmung funktionieren, ist nicht zuletzt von unseren alltäglichen Erfahrungen abhängig. Auch die Existenz sozialer Beziehungen und die damit einhergehenden Ansprüche können subjektiv als ein Misslingen von Autonomie wahrgenommen werden (vgl. 2017: 14). Dies gilt für alle Menschen, jedoch spricht einiges dafür, dass Frauen mit Gewalterfahrungen durch ihre gesamte Lebenserfahrung so konditioniert sind, dass sie glauben keine oder nur wenig Entscheidungsgewalt über sich selbst zu haben. Rössler zitiert die Philosophin und Schriftstellerin Iris Murdoch mit dazu passenden Worten: „So ist es nicht. Man schaut nicht einfach hin und wählt etwas und schaut, wo man hingehen könnte, man steckt schon immer bis zum Hals in seinem Leben, [...]“ (vgl. ebd.: 15). Es kann davon ausgegangen werden, dass Frauen mit Missbrauchserfahrungen grosse Schwierigkeiten haben autonome Entscheidungen zu treffen. Dutton begreift dies aber als Chance wieder zu sich und zu den eigenen Kräften zu finden. Oft ist den Frauen gar nicht bewusst, dass allein sie das Recht haben Entscheidungen für sich zu treffen. Stereotypische Rollenvorstellungen, deren Fundament schon in der Kindheit gelegt wurde, können Frauen glauben lassen, dass jemand anderes Entscheidungen für sie trifft. Dies muss nicht zwingend die gewaltausübende Person sein, auch Angehörige oder Therapeuten haben die Macht, Frauen – in guter Absicht – zu etwas bewegen zu wollen, von dem sie glauben es wäre der Frau eine Hilfe. Um eine autonome Entscheidung treffen zu können, müssen also grundlegende Vorbedingungen erfüllt sein. Dazu gehört, dass eine Frau davon

überzeugt ist, die Berechtigung zu haben sich für oder gegen etwas zu entscheiden. Eine weitere Voraussetzung für eine persönliche Entscheidung ist das Erkennen, der Wahlmöglichkeiten. Auch hier spielt die stereotype weibliche Sozialisation insofern eine Rolle, dass Frauen, auch wenn sie häusliche Gewalt erleben, ihre Entscheidungen an die Bedürfnisse anderer (Partner, Kinder, Gesellschaft etc.) knüpfen. Das Erkennen der Wahlmöglichkeiten und der Entschluss eine Entscheidung treffen zu wollen, ist auch abhängig von der Bereitschaft die Verantwortung für die Entscheidung zu tragen. Die Weigerung eine Entscheidung zu treffen, kann also darauf hindeuten, dass die damit verbundene Verantwortung zu diesem Zeitpunkt nicht übernommen werden kann (vgl. 2002: 162-164). Sind jedoch diese beiden Voraussetzungen erfüllt, ist es möglich die Frau in ihrer Entscheidung zu unterstützen und Problemlösungsstrategien zu entwickeln. Wird gewaltbetroffenen Frauen bewusst, dass sie zu autonomen Entscheidungen berechtigt sind und ihre Wahlmöglichkeiten in ihrem Sinne ausloten dürfen, kann das den Ausgangspunkt für den Aufbau einer eigenständigen und sicheren Existenz bedeuten.

Die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung ist ein elementares Ziel und ein zentraler Grundsatz in der Frauenhausarbeit. Neben der Autonomie soll auch die Parteilichkeit für die Anliegen der Frauen und ihre aktive Partizipation dazu beitragen, ihnen neues Selbstwertgefühl und das Bewusstsein über die eigenen Handlungsspielräume wiederzugeben (vgl. Ueckerth 2014: 74f. nach Hartwig/Weber 2000; Hagemann-White et al. 1981; Bergdoll/Namgalies-Treichler 1987). Rössler konstatiert, dass das eigene Leben nur als ein autonomes begriffen werden kann, wenn die Entscheidungen, die man fällt, wirklich die eigenen sind. Aus diesem Grund ist die Fähigkeit eine autonome Entscheidung zu treffen so bedeutungsvoll für jedes Individuum (vgl. 2017: 244).

5.2 Wohnen und Anforderungen an eine stabile Wohnsituation

Wohnen hat sich im Laufe der Jahrhunderte stark gewandelt. Von autarken ländlichen Häusern, die alle gesellschaftlichen und sozialen Tätigkeit eines Menschen wie arbeiten, erholen, schlafen, essen, beten und Ereignisse wie Geburt, Krankheit, Hochzeit oder Tod weitgehend an einem Ort und unter einem Dach in wenigen Zimmern vereinten, und deren Bewohnerinnen und Bewohner aus mehreren Generationen der Kernfamilie, den Hausangestellten und manchmal noch dem Vieh bestanden, hin zu unseren heutigen Wohnformen, die die vielfältigen Ansprüche des Individuums in den Mittelpunkt rücken. Die Geschichte des Wohnens ist geprägt von Ambivalenzen und Prozessen der räumlichen Eingrenzung und der Ausgrenzung von Tätigkeiten und Menschen. Kleinfamilien und Singlehaushalte haben Mehrgenerationenhäuser weitgehend abgelöst. Erwerbsarbeit oder Feierlichkeiten zu bestimmten Ereignissen sind ausgelagert oder werden von spezialisierten Institutionen übernommen. Die Art

des modernen Wohnens ist zudem abhängig von Schicht, Region und Stadt oder Land (Häußermann/Siebel 1996: 22f.). Terlinden verweist darauf, dass Wohnen für den Menschen im Grunde das Selbstverständlichste überhaupt ist und sich dennoch komplex und wenig kohärent darstellt. Kannte Wohnen zu Zeiten des Mittelalters und der frühen Neuzeit noch keine räumliche oder soziokulturelle Trennung von privat und öffentlich, hat sich in den darauffolgenden Jahrhunderten eine manifeste Vorstellung davon entwickelt, was privat bleiben soll und was in den öffentlichen Raum getragen werden darf. Dieses menschengemachte Konstrukt kann deutliche Unterschiede innerhalb eines Kulturkreises aufweisen, trägt aber dazu bei, die soziale Ordnung in der jeweiligen Kultur sicherzustellen (vgl. 2010: 15f.). Wie Häußermann und Siebel konstatieren, gilt Wohnen heute als privater „Raum der Entfaltung von Intimität und Individualität [...]“, der Schutz vor den fremden Blicken der Öffentlichkeit bieten soll (vgl. 1996: 33). Dieser Anspruch eignet sich, um nochmals auf Rössler und ihr Verständnis von häuslicher Privatheit im Kontext mit Autonomie zu verweisen. Auch aus ihrer Perspektive steht ausser Frage, dass die traditionelle Unterscheidung zwischen einem öffentlichen und einem privaten Lebensbereich das Fundament für die Unterdrückung der Frau bot. Die häusliche Privatheit respektive das Wohnen muss demzufolge mit der Geschichte der Emanzipation der Frau mitgedacht werden (vgl. 2017: 304f.). Wird die Wohnung als ein Ort der Regeneration und Individualität verbunden mit befriedigenden sozialen und emotionalen Bindungen begriffen, so gilt das nur für die Männer. Im Zuge der Frauenforschung und der Bedeutung der Wohnung für Frauen wurde diese Annahme relativiert, da sie sich ebenso als Ort der Ausbeutung und Gewaltbedrohung herauskristallisiert hat (vgl. Enders-Dragässer/Sellach 2005: 17 nach Lehn 1983). Eine scheinbar beharrliche, gesellschaftliche Zuschreibung zeigt sich in der vermeintlichen Naturhaftigkeit der Frauen. Demnach ist die Wohnung als Ort geschlechtlicher Arbeitsteilung vorgegeben, in dem sie ihren „natürlichen und reproduktiven“ Tätigkeiten nachgehen können und für den Haushalt und das Wohlbefinden der Familie sorgen dürfen (vgl. Terlinden 2010: 19), ohne jedoch ihre eigenen Bedürfnisse zu sehr in den Vordergrund zu stellen. Um die Ordnung zu erhalten kann Wohnen als „Ausdruck und Instrument symbolischer Herrschaft“ des Hausherrn angesehen werden. Sowohl das Haus als auch die Frau werden zu Objekten über die er die Macht hat (vgl. ebd.: 25). Nicht von ungefähr hat sich die Bezeichnung „Hausherr“ manifestiert, die den Status des Mannes als Herr(scher) im Haus verdeutlichen soll. Als Pendant zum ihm ist nicht etwa die „Hausherrin“ gebräuchlich, sondern es wird generell von der Hausfrau gesprochen, die sich ganz selbstverständlich um die Führung des Haushalts kümmert und die auf die Bedürfnisse des „Hausherrn“ eingeht. Diese veralteten, aber immer noch existenten Strukturen begünstigen die mehrdimensionalen Grenzverletzungen der Frau und den damit einhergehenden Autonomieverlust innerhalb der Privatheit auch ohne physische Gewaltanwendungen, da sie das Ungleichgewicht der Geschlechter ebenso sprachlich verdeutlichen.

Wie lassen sich aus diesen theoretischen Erkenntnissen nun Anforderungen an eine stabile Wohnsituation für die Zielgruppe formulieren? Geht man davon aus, dass eine stabile Wohnsituation das Gegenteil einer prekären ist, so lassen sich bereits anhand der ETHOS Typologie einige Faktoren für Frauen mit häuslichen Gewalterfahrungen ableiten (vgl. Kap. 2.3). Die Grundlage dazu bieten die drei Eckpfeiler mit ihren physischen, sozialen und rechtlichen Dimensionen. Der Frau muss ein Gebäude zur Verfügung stehen, das mietrechtlich abgesichert oder ihr Eigentum ist und an dem sie die alleinigen Besitzrechte hat. So hätte sie einen privaten Rückzugsbereich, also eine Wohnung/ein Haus, in dem sie ihren individuellen Lebensvorstellungen nachgehen könnte. Laut Enders-Drägässer und Sellach suchen Frauen einen Ort, den sie den „Ihren“ nennen können und finden ihn meist in der eigenen Wohnung. (vgl. 2005: 19). Die Anforderungen an eine stabile und sichere Wohnsituation lassen sich anhand der Funktionen von Wohnen wie folgt verdeutlichen (vgl. Kautz 2010: 48f. nach Räuchle 1979; Bura 1994):

1. Der Schutz des eigenen Lebens vor Wettereinflüssen, Tieren und Gewalt ist wohl das ureigenste Bedürfnis des Menschen. Ein physischer Ort, der diesem Bedürfnis gerecht wird, stellt in der Regel auch die Ausübung der Vitalfunktionen (Schlafen, Essen und Körperpflege) sicher.
2. Privatsphäre und Rückzug ermöglichen eine relative Autonomie, Individualität und Intimität gegenüber dem öffentlichen Raum. Durch die Rückbesinnung auf sich selbst können neue Kräfte getankt werden, die dazu befähigen mit anderen in Kontakt und Austausch zu treten.
3. Wohnen ist Heimat, Basis und Fundament von dem aus der Mensch lebt, auf den er sich beziehen kann und der die räumliche Welt strukturiert. Dies kann durchaus mit ebenfalls dort lebenden Bezugspersonen geschehen. Es werden gemeinsame Erinnerungen geschaffen, die an den Wohnort geknüpft sind.
4. Integration stellt die letzte relevante Funktion des Wohnens dar. Dadurch wird die Teilnahme am gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Leben sichergestellt. Der Mensch ist grundsätzlich in der Lage seine bürgerlichen Rechte und Pflichten wahrzunehmen und wird als Teil der Gesellschaft begriffen.

Die wichtigste Funktion, die Wohnen erfüllen muss, kann wohl der ersten zugeschrieben werden. Gerade Frauen mit häuslichen Gewalterfahrungen brauchen einen Ort an dem sie sich vor Angriffen subjektiv sicher fühlen und es objektiv auch sind. Der zweiten Funktion kommt im Kontext von Autonomie eine bedeutende Rolle zu. Betroffene können in ihrem geschützten, privaten Umfeld die Fähigkeit stärken, selbständige Entscheidungen über alle Lebensbereiche zu treffen. Als letzter Punkt soll die Integration hervorgehoben werden. Wie

bereits dargelegt wurde, fehlt es den Frauen nach jahrelangem Missbrauch häufig an einem zuverlässigen sozialen Netzwerk. Auch hier kann eine stabile Wohnsituation die Integration und Partizipation den Aufbau neuer Kontakte begünstigen und die Auswirkungen der Gewalterfahrungen reduzieren. Eine Stabilisierung der Wohnsituation kann jedoch nicht erreicht werden, wenn der Frau ein geschützter Raum fehlt, in dem sie vor weiteren körperlichen und verbalen Angriffen sicher ist.

5.3 Inanspruchnahme von Unterstützungsmöglichkeiten

Die Unterstützungsmöglichkeiten und Anlaufstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt sind vielfältig und im institutionellen Kontext meist in eine oder wenige, bestimmte Richtungen spezialisiert. So bieten beispielsweise Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen anders gelagerte Angebote wie Institutionen im Gesundheitssektor oder bei Polizei und Justiz. Der thematische Rahmen der Thesis widmet sich der Frage, wie gewaltbetroffene Frauen ihre prekäre Wohnsituation unter Beachtung ihrer Autonomie verbessern können und welche privaten und öffentlichen Unterstützungsmöglichkeiten ihnen dabei zur Verfügung stehen. Leider kann aufgrund fehlender wissenschaftlicher Evidenz nur vermutet werden, was betroffene Frauen tatsächlich als eine Stabilisierung ihrer Wohnsituation empfinden. Es wird jedoch, auch aufgrund der Erkenntnisse aus den vorangegangenen Kapiteln, davon ausgegangen, dass eine Verbesserung dann eintritt, wenn die Funktionen des Wohnens (vgl. Kap. 5.3) im Wesentlichen erfüllt sind. Da sich die Zielgruppe als äusserst heterogen erwiesen hat, kann davon ausgegangen werden, dass unterschiedliche Angebote gefragt sind und in Anspruch genommen werden. Es wird versucht, diesem Umstand so weit wie möglich Rechnung zu tragen. Darüber hinaus wird unterstellt, dass die Vorbedingungen für einen autonomen Entschluss erfüllt sind (vgl. Kap. 5.1), und die Frauen selbstbestimmt über die Inanspruchnahme von Hilfen entscheiden. Meist resultiert die Suche nach Hilfe aus dem Bedürfnis nach Schutz vor weiteren Gewalthandlungen und dem Wunsch ein neues Leben aufbauen zu können und vom Täter geschützt zu werden (vgl. Schweikert 2000: 67 nach Hagemann-White 1981).

5.3.1 Unterstützung im privaten, sozialen Umfeld

Bowker hat schon in den frühen 1980er Jahren herausgefunden, dass sich Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, zunächst in ihrem sozialen Umfeld (Herkunftsfamilie, Freundinnen) Hilfe suchen, und sie auch in finanzieller oder alltagspraktischer Form finden (vgl. Lehmann 2016: 39f.). Wie viele Frauen eine Stabilisierung ihrer Wohnsituation aufgrund

der Hilfe von Angehörigen oder Freunden erfahren, kann nicht empirisch belegt werden. Praxiserfahrungen aus dem Alltag lassen jedoch vermuten, dass nicht wenige Frauen vor der Flucht in ein Frauenhaus versuchen, durch eine vorübergehende Trennung die heimische Situation zu beruhigen und bei Vertrauten ihres sozialen Umfeldes unterkommen. Allerdings kann hier nur von einer relativen Stabilisierung der Wohnsituation gesprochen werden, denn einerseits gelten die Frauen nach ETHOS Typologie als wohnungslos, andererseits dreht sich die Spirale der häuslichen Gewalt meist weiter, sobald die Frauen zurückgehen. Aus Interviews in Zusammenhang mit der Nationalität der Frauen, die in einem Frauenhaus aufgenommen werden, geht hervor, dass die Mehrheit ausländischer Herkunft ist. Stern et al. führen diesen Fakt darauf zurück, dass Schweizerinnen über ein breiteres soziales Beziehungsnetzwerk verfügen, und deshalb seltener in ein Frauenhaus gehen müssen um Schutz zu finden (vgl. 2015: 29). Auch Egger und Schär Moser bestätigen diese Vermutung und verweisen darauf, dass gerade Migrantinnen auf Hilfe von Frauenhäusern angewiesen sind, da sie durch die Gewaltauswirkungen oft gesellschaftliche Orientierungsprobleme haben (vgl. 2008: 72). In der Studie von Gloor und Meier benennen einige wenige Frauen auf der Suche nach Hilfe weitere Anlaufstellen, die ebenfalls im sozialen Umfeld verortet werden können.⁴ Sie wandten sich beispielsweise an den örtlichen Pfarrer oder die Pfarrerin, bzw. ein Kloster und in einem Fall an die Hausverwaltung (vgl. 2014: 62f.). Bei der Hausverwaltung und dem Kloster könnte neben einer grundsätzlichen Motivation zur Veränderung und dem Ende der Gewalt auch der explizite Wunsch nach einer stabilen Wohnsituation zugrunde liegen. Ein letztes mögliches Beispiel für Unterstützung im ausserinstitutionellen Kontext kann die Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe für Betroffene von häuslicher Gewalt genannt werden. Sie kann zwar nicht direkt zur Stabilisierung der Wohnsituation beitragen, allerdings bietet sie im Falle einer Inanspruchnahme Austausch unter Gleichgesinnten sowie die für eine spätere Entscheidung wichtige Stärkung des Selbstwertgefühls und der Autonomie. Dieses Angebot ist derzeit nur auf wenige Orte in der Schweiz beschränkt. Eine feste Gruppe an Teilnehmerinnen trifft sich regelmässig in Schaffhausen (vgl. Selbsthilfe Winterthur o.J.: o.S.). In Bern ist zudem eine Gruppe im Aufbau respektive sucht sie interessierte TeilnehmerInnen (vgl. Selbsthilfe Bern o.J.: o.S.).

Fraglich, weil nicht hinreichend erforscht, bleibt bei der Inanspruchnahme von Hilfe aus dem eigenen sozialen Umfeld, inwieweit eine nachhaltige Stabilisierung der Wohnsituation auf diese Art der Unterstützung zurückzuführen ist. Nicht zu vergessen ist auch der Umstand, dass sich helfende Freunde, Bekannte oder Nachbarn der Frau möglicherweise ebenfalls in Gefahr begeben und den Aggressionen der gewaltausübenden Person ausgesetzt sind.

⁴ Anders als hier eingeordnet, beschränken sich Gloor und Meier auf Kontakte zu Institutionen und zählen dazu auch Pfarrerin/Pfarrer, Hauswart und Kloster.

5.3.2 Institutionelle Angebote

In der Studie von Gloor und Meier haben sich Polizei, Opferhilfe und Frauenhäuser als bedeutsame Kerninstitutionen für Frauen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt herausgestellt. Mit 92,5% hatten mehr als neun von zehn Frauen aufgrund der häuslichen Gewaltsituation bereits Kontakt zur Polizei (vgl. 2014: 62f.). Im Hinblick auf die angestrebte Verbesserung der Wohnsituation hat die Polizei im Rahmen der bundesweiten Gewaltschutznorm die Möglichkeit die gewaltausübende Person für eine bestimmte Zeit aus der Wohnung zu verweisen, unabhängig davon, wie die Beziehungskonstellation aussieht oder wer MieterIn oder EigentümerIn der Wohnung ist. Der Entscheid für oder gegen eine Wegweisung obliegt allein der Polizei und nicht der geschädigten Person, was der Opferentlastung dienen soll. Die Dauer des Rückkehrverbots ist kantonal unterschiedlich geregelt und beträgt in Graubünden maximal zehn Tage, in Zürich bis zu drei Monaten (vgl. Stern et al. 2015: 16). Darüber hinaus haben betroffene Frauen (und Männer) seit dem 1. Juli 2007 die Möglichkeit im Rahmen von Art. 28b ZGB beim Zivilgericht Schutzmassnahmen zu beantragen, die sie vor neuerlichen Gewalttätigkeiten schützen sollen und im Idealfall auch ihre Wohnsituation nachhaltig verbessern und sicherstellen können. Dieses Gesuch ist vor Gericht einzureichen. Es beinhaltet das Verbot sich der klagenden Person zu nähern oder sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung, an bestimmten Plätzen, Strassen oder Quartieren aufzuhalten oder auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg Kontakt aufzunehmen. Betroffene können ausserdem beantragen, dass die gewaltausübende Person für eine bestimmte Zeit der Wohnung verwiesen wird, mit Zustimmung des Vermieters die alleinige Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag auf die klagende Person übergeht oder die klagende Person eine angemessene Entschädigung von der verletzenden Person für die Benutzung der Wohnung erhält. Zudem ist geregelt, dass die Kantone eine Stelle benennen müssen, die im Krisenfall über die sofortige Wegweisung der gewaltausübenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann (vgl. Art. 28b ZGB). Die Studie von Gloor und Meier hat gezeigt, dass diese zivilrechtlichen Massnahmen den Opferschutz stärken können, vorausgesetzt sie erfolgen schnell und werden konsequent durchgesetzt (vgl. 2014: 216). Daraus liesse sich auch eine Verbesserung der Wohnsituation ableiten. Über diese rechtlichen Optionen klären auch die kantonalen Beratungsstellen der Opferhilfe und Frauenhäuser auf, die von den befragten Frauen der Studie zu 87,5% und 57,5% kontaktiert wurden (vgl. Gloor/Meier 2014: 62f.). Die Opferhilfe bietet neben kostenloser Beratung, die Vermittlung von medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und juristischer Hilfe und leistet unter bestimmten Umständen finanzielle Kostenzuschüsse (vgl. Opferhilfe Schweiz o.J.: o.S.). Sie kann dadurch längerfristig auf indirektem Weg dazu beitragen, die prekäre Wohnsituation von gewaltbetroffenen Frauen zu verbessern. Eine direkte und zumindest vorüberge-

hende Entspannung kann ein Aufenthalt in einem Frauenhaus sein. Wie Gloor und Meier konstatieren, bieten sie gewaltbetroffenen Frauen (und ihren Kindern) in akuten Krisensituationen eine sichere Unterkunft und Schutz unter geheimer Adresse. Die Frauen bekommen Abstand von der häuslichen Gewaltsituation und können in Ruhe entscheiden, ob sie weitere Schritte in Angriff nehmen wollen. Neben der Stärkung ihres Selbstwertgefühls und Unterstützung in ihren autonomen Entscheidungen können sie psychosoziale Beratungsangebote und Informationen zu rechtlichen Schritten erhalten und bei Bedarf mit anderen Institutionen vernetzt werden (vgl. 2014: 64). Auch die Stellen- und Wohnungssuche können Teil der Arbeit mit der Beraterin sein (vgl. ebd.: 104).

Neben den Frauenhäusern gibt es noch weitere Angebote, die gewaltbetroffene Frauen auf ihrem Weg in eine stabile Wohnsituation unterstützen. «Zora» ist ein begleitetes Wohnangebot von TERRE DES FEMMES Schweiz. Oft reicht die Zeit im Frauenhaus nicht aus, um die nötige physische und psychische Stabilität zu erlangen, die Zukunft zu planen und sich ein selbstbestimmtes Leben aufzubauen. «Zora» bietet ihnen im Zeitraum von maximal 24 Monaten die Möglichkeit einer eigenen Wohnung mit Mietvertrag. Aus dieser abgesicherten Wohnsituation haben die Frauen Zeit um an ihren individuellen Zielen zu arbeiten und je nach Bedarf lebenspraktische Unterstützung und Beratung zu erhalten. Aufgrund der geographischen Nähe richtet sich das Angebot primär an Frauen aus den Frauenhäusern Bern und Thun- Berner Oberland, jedoch können bei freien Kapazitäten auch Frauen aus anderen Regionen aufgenommen werden (vgl. TERRE DES FEMMES o.J.: o.S.). Ein anderes Angebot für Frauen im Bereich Wohnen bietet die Stiftung Casa Femina in Basel. Stiftungszweck ist die „Beratung und notfalls vorübergehende Unterstützung von hilfsbedürftigen Frauen jeglichen Alters im Bereich Wohnen und damit verbundener Themen“ in der Region Basel. Es werden Auskünfte, Vermittlung und Vernetzung zum Thema Wohnen und den damit verbundenen Problemen angeboten. In Planung ist auch die Hilfe bei der Wohnraumsuche durch die Vergabe von günstigem Wohnraum (vgl. Stiftung Casa Femina o.J.: o.S.). Zudem richten sich Wohnangebote der Heilsarmee (BS), Haus für Frauen in Not der Amans-Madeux-Stiftung (BL), Haus Hagar (LU) und weitere Herbergen und Foyers in verschiedenen Kantonen an gewaltbetroffene Frauen. Sie stehen jedoch auch Frauen mit anderen sozialen Problemlagen wie Obdachlosigkeit, Suchterkrankungen oder physischen Behinderungen offen, in erster Linie also Frauen, die die Aufnahmekriterien eines Frauenhauses unter Umständen nicht erfüllen würden (vgl. Stern et al. 2015: 44f.).

Weitere Kontaktaufnahmen mit mehrfach genannten Institutionen im Rahmen der Studie von Gloor und Meier (vgl. 2014: 62f.) wie dem Sozialdienst, Spital, PsychologInnen, ÄrztInnen oder privaten Organisationen wie Caritas, Rotes Kreuz und Dargebotene Hand sind bei der Stabilisierung der Wohnsituation eher wenig relevant. Hier wäre die Weitervermittlung an dafür zuständige Adressen gefragt.

5.4 Herausforderungen bei der Stabilisierung der Wohnsituation

Aus der Inanspruchnahme der verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten auf privater und institutioneller Ebene ergeben sich unterschiedliche Herausforderungen für eine Verbesserung der individuellen Wohnsituation. Bei Gloor und Meier berichten einige Frauen, dass der Alltag und die Lebensqualität – unabhängig von erhaltener Hilfe – auch nach dem autonomen Entschluss zur Trennung und in einer eigenen Wohnung schwierig bleiben kann. Gründe dafür können die Unberechenbarkeit der gewaltausübenden Person (in den meisten Fällen die Expartner) durch Nachstellen oder auch begrenzte Handlungsspielräume aufgrund der ökonomischen Situation sein, die ebenfalls bedingt sein kann durch anhaltende Kontrollversuche des Mannes. Eine Frau erzählt, dass es ihr nicht möglich ist arbeiten zu gehen, da ihr potentiell überall neue Gewalt ihres Expartners droht. Eine andere berichtet von Ärger mit den Nachbarn, weil der Exmann mit seinem Fahrzeug Lärm vor dem Haus verursacht. Die Suche nach einer neuen Wohnung gestaltet sich für eine weitere Frau schwierig, denn sie darf aus Sicherheitsgründen nicht im Parterre liegen, damit kein Einblick in die Wohnung möglich ist (vgl. 2014: 52f.). Bei diesen Frauen kann, trotz einer scheinbar gesicherten Wohnsituation, weder von einem Ende der Gewalt, noch von stabilen Wohnverhältnissen die Rede sein. Sie sind laut ETHOS Typologie eindeutig der Kategorie unsicheres Wohnen zuzuordnen. Zudem werden die Anforderungen an eine gesicherte Wohnsituation im Sinne der Funktionen von Wohnen (vgl. Kap. 5.2) nicht erfüllt. Zwar haben die Frauen einen eigenen, physischen Ort für Rückzug und Privatsphäre, dieser bietet ihnen jedoch keinen Schutz vor neuerlicher Bedrohung und Gewalt. Aus diesem Grund ist es ihnen auch nur wenig bis gar nicht möglich wieder am gesellschaftlichen und sozialen Leben ausserhalb ihrer Wohnung teilzunehmen. Eine interviewte Frau beschreibt diesen Zustand wie folgt: „[...] Also ich habe mir ein Gefängnis gemacht, ein eigenes.“ (vgl. Gloor/Meier 2014: 53).

Hier von einer Herausforderung bei der Stabilisierung der Wohnsituation zu sprechen, trifft wahrscheinlich nicht ganz den Kern der Sache, wenn man davon ausgeht, dass die Bewältigung einer Herausforderung normalerweise von eigenen Entscheidungen und dem daraus resultierenden Handeln abhängt. In diesen Fällen ist die gewaltausübende Person aber nach wie vor so präsent im Leben der Betroffenen, dass sich die Demütigungen und Schwierigkeiten fortsetzen, und die Erfüllung der Wohnfunktionen und damit eine nachhaltige Stabilisierung der Wohnsituation ohne institutionelle Hilfe fast nicht erreichbar scheint. Gloor und Meier bestätigen, dass Gefährdung und Unsicherheit für die betroffenen Frauen entstehen, wenn der Mann sich nicht an die verfügbaren zivilrechtlichen Schutzmassnahmen hält, und er keine Sanktionen zu befürchten hat (vgl. Gloor/Meier 2014: 216). Wie bereits im vorherigen Abschnitt erwähnt, hat sich die Polizei als wichtige Institution und für viele Betroffene als erste Anlaufstelle, auch im Hinblick auf eine Stabilisierung der Wohnsituation, herausgestellt.

Sie kann in allen Kantonen über eine sofortige Wegweisung aus und ein Rückkehrverbot in die Wohnung entscheiden und diese auch polizeilich durchsetzen. Jedoch gestaltet sich die Zeitspanne und die Möglichkeiten einer Verlängerung kantonal sehr unterschiedlich. Um sich selbst zu schützen und ihre Wohnsituation abzusichern, müssten gewaltbetroffene Frauen darüber hinaus zivilrechtliche Schutzmassnahmen nach Art. 28b ZGB beantragen und sind im Übergang dazu mit diversen Schwierigkeiten konfrontiert. So ist die Dauer der polizeilichen Wegweisung oft zu kurz, sodass die Frauen und auch unterstützende Beratungsstellen unter Zeitdruck stehen, um die vorgegeben Fristen nicht zu verpassen. Häufig wird die Wegweisungsdauer nicht ausgenutzt, sondern eher unterschritten. Betroffene müssen sich nach der Polizeiintervention schnell entscheiden, ob und wenn ja welche Schritte sie weiter unternehmen wollen, wodurch nicht nur immenser Zeit- sondern auch Kostendruck entsteht (vgl. Gloor/Meier/Büchler 2015: 45-47). Das Zivilgericht selbst wird von den Frauen oft als hochschwellige Institution empfunden, da die Anträge mit beträchtlichem Zeitaufwand und finanziellen Belastungen verbunden sind und ohne professionelle Hilfe von Opferberatungsstellen und/oder Anwälten nur schwer bewerkstelligt werden können (vgl. Gloor/Meier 2014: 215). Zudem entstehen weitere Ängste und Unsicherheiten, wenn sich die gewaltausübende Person nicht an die verfügbaren Schutzmassnahmen hält, mit Rekursen oder Einsprachen den Prozess in die Länge zieht und die Frauen so in fortlaufende Bedrängnis gebracht werden, ihre Gewalt- und Gefahrensituation anzeigen und beweisen zu müssen (vgl. ebd.: 217). Die Evaluation zur Wirkung und Umsetzung von Art. 28b ZGB bestätigt, dass die Durchsetzung von Schutzmassnahmen in der Praxis schwierig ist. Gründe dafür sind beispielsweise, dass die Strafandrohung nicht immer in die Schutzverfügung aufgenommen wird und zivilrechtliche Entscheide nicht konsequent an Polizei und Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden. So bleiben Sanktionen aus, wenn die gewaltausübende Person gegen die Auflagen verstösst. Sollten doch einmal Bussen verhängt werden, sind sie eher niedrig und haben praktisch keine abschreckende Wirkung auf die Täter (vgl. Gloor/Meier/Büchler 2015: 77f.).

Als weitere Herausforderung bei der Stabilisierung der Wohnsituation kann die Suche nach einem Frauenhausplatz gewertet werden. Wie bereits vorgängig ausgeführt wurde (vgl. Kap. 5.3.2), bedeutet ein Aufenthalt dort eine Stabilisierung der Wohn- und Lebenssituation und kann dazu beitragen, einen kritischen Blick auf die eigene Lebenslage zu werfen. Der Bekanntheitsgrad dieses institutionellen Angebots ist jedoch, gerade auch für Frauen mit Migrationshintergrund, eher gering. Zudem gibt es in der Schweiz nicht genügend Plätze. Wie die Statistiken der Frauenhäuser zeigen und das Übereinkommen des Europarats bestätigt, bräuhete es ungefähr dreimal mehr Betten für gewaltbetroffene Frauen (vgl. Gloor/Meier 2014: 112f. nach Council of Europe 2011b). Als Orientierungsgrösse empfiehlt der Europarat einen Frauenhausplatz pro 10.000 EinwohnerInnen (Stern et al. 2015: 18). 17 von 18

Schweizer Frauenhäusern führen Statistiken über Abweisungen. Im Jahr 2013 standen 1.045 Abweisungen 1.048 Aufnahmen in allen 18 Frauenhäusern gegenüber. Etwa 56% der Abweisungen waren auf Vollbelegung zurückzuführen. Zwar ist diese Zahl unter Vorbehalt zu betrachten, da in manchen Frauenhäusern die Anzahl der Anrufe gezählt wird und nicht die von hilfesuchenden Frauen an sich. So kann es passieren, dass eine Frau mehr als einmal in der Statistik auftaucht. Ausserdem kann es sein, dass Frauen in einem Frauenhaus abgelehnt werden müssen und als Abweisung gezählt werden, jedoch in einem anderem unterkommen (vgl. ebd.: 32-34). Nichts desto trotz weist die hohe Zahl von Abweisungen deutlich auf einen Mangel an Plätzen hin.

Neben der knappen Anzahl an Frauenhausplätzen können auch fehlende Anschlusslösungen bei der Stabilisierung der Wohnsituation problematisch sein. Die Aufenthaltsdauer im Frauenhaus ist begrenzt und beträgt je nach Region durchschnittlich zwischen 17 und 97 Tagen. Laut Statistik der Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Liechtenstein (DAO) aus dem Jahr 2013 zogen 26% der Frauen anschließend in eine neue eigene Wohnung, 15% gingen zurück in die alte, wobei die gewaltausübende Person aus der Wohnung ausgezogen war bzw. die Wohnung verlassen musste (Stern et al. 2015: 42f.) Demzufolge konnten 41% der Frauen ihre Wohnverhältnisse im Sinne der ETHOS Typologie und den Funktionen des Wohnens grundsätzlich verbessern. Unbekannt ist in diesem Kontext die Einhaltung eventuell verhängter Schutzmassnahmen und damit ein endgültiges Ende der Gewalt verbunden mit einer nachhaltigen Stabilisierung der Wohnsituation.

Stern et al. weisen darauf hin, dass eine adäquate Anschlusslösung nicht zuletzt auch mit dem schwierigen Wohnungsmarkt, besonders in den grossen Schweizer Städten zusammenhängt (vgl. 2015: 32). Zwar entspannt sich die allgemeine Situation am Wohnungsmarkt seit einigen Jahren, dennoch ist es nach wie vor für Menschen mit einem begrenzten Budget in urbanen Gebieten nicht einfach, bezahlbare Wohnungen zu bekommen. Dies zeigt sich insbesondere in Zürich und Genf, aber auch in Luzern und Bern, die schweizweit einige der niedrigsten Leerstandsquoten bei gleichzeitig sinkendem Wohnungsbau aufweisen. Nur wenig leere Wohnungen stehen auch in Ballungsgebieten wie Lausanne, Basel-Stadt und Chur zur Verfügung, jedoch wird hier versucht dieses Ungleichgewicht durch einen steigenden Wohnungsbau auszugleichen. Lediglich in ländlicheren Gebieten sind relativ problemlos (bezahlbare? Anm. der Autorin) Wohnungen zu bekommen (vgl. Tagesanzeiger 2017: o.S.). Ob eine Wohnung abseits der grösseren Städte für alle Frauen eine akzeptable Lösung ist, sei an dieser Stelle dahingestellt. Jobaussichten, soziales Umfeld, infrastrukturelle Bedingungen und andere Faktoren dürften bei der Heterogenität der Zielgruppe eine nicht unerhebliche Rolle spielen.

6 Fazit

Im Rahmen dieser Bachelor Thesis wurde versucht, der Frage nach den Möglichkeiten einer Stabilisierung prekärer Wohnverhältnisse bei Frauen mit häuslichen Gewalterfahrungen auf den Grund zu gehen, und in diesem Kontext die Autonomie der Frauen nicht ausser Acht zu lassen. Zunächst einmal hat sich gezeigt, dass sowohl die Betroffenheit von häuslicher Gewalt als auch das Ausmass prekärer weiblicher Wohnverhältnisse zahlenmässig nur schwer erfasst werden können. Helffeldstatistiken beinhalten solche Fälle, die einer Institution wie der Polizei bekannt werden. Wie allerdings deutlich wurde, dürfte dies jedoch nur einen kleinen Teil der tatsächlichen Betroffenen besonders im Bereich der häuslichen Gewalt ausmachen. Um das Dunkelfeld zu erhellen, besteht die Möglichkeit von Opferbefragungen, zum Beispiel durch Spitäler. Hier ist zwar mit methodologischen Problemen zu rechnen (vgl. Kap. 3.1), dennoch verweisen Schwarzenegger et al. auf deren Unverzichtbarkeit, auch im Hinblick auf den Mehrwert für die Präventionsarbeit und der Arbeit der Opferhilfe (vgl. 2015: 27). Für das Phänomen der weiblichen Wohnungslosigkeit liegen in der Schweiz derzeit keine Zahlen vor, es kann aber davon ausgegangen werden, dass eine Vielzahl der Betroffenen häusliche Gewalterfahrungen gemacht haben. Ebenfalls deutlich wurde, dass die Ursachen beider sozialer Problemlagen in Zusammenhang mit veralteten Geschlechterstrukturen und patriarchalem Denken in allen sozialen Schichten stehen. Diese Tatsache im Kontext von Autonomie muss bei der Beantwortung der Fragestellungen mitgedacht werden, da für die Stabilisierung der individuellen Wohnsituation die Fähigkeit und die Bereitschaft eine autonome Entscheidung zu treffen von elementarer Bedeutung ist. Die Stärkung der Autonomie und das Bewusstsein auf das Selbstbestimmungsrecht der Frau muss im Mittelpunkt jeder Art von Unterstützung und Hilfeleistung stehen.

Die Ausführungen in den vorangegangenen Kapiteln lassen den Schluss zu, dass es den meisten Frauen schwer fallen dürfte, ihre Wohnsituation nach langjährigen Gewalterfahrungen eigenständig und gänzlich ohne institutionelle Hilfe zu verbessern. Das soziale Netz ist meist geschwächt und eignet sich, auch aufgrund einer möglichen Gefährdung des noch vorhandenen Umfeldes der Betroffenen nicht dazu, wirkungsvoll gegen die misshandelnde Person vorzugehen. Als schnelle, direkte und relativ unbürokratische Möglichkeit hat sich die Kontaktaufnahme mit der Polizei und der damit verbundenen temporären Wegweisung der gewaltausübenden Person erwiesen. Die Betroffene muss dann jedoch in vielen Kantonen zügig entscheiden, welche Massnahmen sie nach Ablauf der Wegweisung angehen möchte. Unterstützung bieten hierbei in erster Linie die Opferhilfe- und Frauenberatungsstellen. Zudem haben sich in den letzten 40 Jahren Frauenhäuser als wichtige Anlaufstelle für gewaltbetroffene Frauen, die kurzfristig Schutz suchen oder langfristig etwas an ihrer Lebens- und damit Wohnsituation ändern wollen, etabliert. Das Unterstützungsangebot dieser drei wichti-

gen Institutionen ist sehr verschieden. Es reicht von direkten Interventionen der Polizei durch Eliminierung der gewaltausübenden Person, über beratende Hilfe in juristischen, gesundheitlichen und finanziellen Fragen der Opferhilfe bis hin zu den Frauenhäusern, die Schutz, Beratung und lebenspraktische Unterstützung anbieten. Da Wohnen immer auch mit Rechten und Pflichten verbunden ist und gesetzlichen Bestimmungen unterliegt, ist der Einbezug einer oder mehrerer dafür zuständiger Stellen und die Inanspruchnahme der vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten unbedingt zu empfehlen. Die Hilfe innerhalb des sozialen Umfeldes sollte ebenso abgestützt sein durch professionelle Beratungen, auch um das Risiko einer Gefährdung der hilfeleistenden Personen so gering wie möglich zu halten. Nur die Zusammenarbeit und das Ineinandergreifen der Interventionen aller Seiten können eine nachhaltige Verbesserung der Wohnsituation im Sinne der Wohnfunktionen zur Folge haben.

Als problematisch hat sich für die heterogene Zielgruppe verschiedentlich der Zugang zu den Institutionen und die Konsequenz in der Durchführung der schutzrechtlichen Massnahmen herausgestellt. Die Existenz von Frauenhäusern ist beispielweise nicht allen Frauen bekannt. Als Hürden können sich ausserdem der Mangel an freien Plätzen während der akuten Krise, die Aufnahmekriterien und die Erwartungen an die Art der Hilfestellungen erweisen. So können gewaltbetroffene Frauen mit psychischen Erkrankungen oder schweren Suchtproblemen meist nicht aufgenommen werden, da sie die Anforderungen im Frauenhaus (Selbstversorgung im Alltag, Erledigen des Aemtplans, Telefondienst etc.) nicht erfüllen können. Auch das Angebot der Opferhilfe mit dem Anspruch auf kostenfreie Beratung und finanzielle Unterstützung ist nicht hinlänglich bekannt. Zudem wird der Opferschutz oberflächlich betrachtet zwar gross geschrieben, die Einhaltung der Schutzmassnahmen wird von Polizei und Justiz jedoch nur ungenügend kontrolliert und sanktioniert, was zu weiteren traumatischen Belastungen für die Betroffenen führen kann.

Diese vielschichtigen Herausforderungen bedingen sich gegenseitig und tangieren sowohl sozialpolitische, rechtliche und gesellschaftliche Dimensionen, die eine genaue Abgrenzung nicht zulassen. Eine wichtige Rolle spielt hier mit grosser Wahrscheinlichkeit die Sichtbarmachung dieser weiblichen Problemlagen und deren Anerkennung in Politik und Gesellschaft. Zwar hat sich in den letzten Jahren viel getan bei der Schaffung rechtlicher Bedingungen zum Schutz und der Gleichstellung von Frauen, dennoch lässt sich kaum bestreiten, dass sowohl häusliche Gewalt an Frauen als auch prekäre, weibliche Wohnsituationen im Verborgenen geschehen und mit patriarchalen Gesellschaftsstrukturen zusammenhängen. Das Aufbrechen traditioneller Geschlechterrollen ist eine generationenübergreifende Aufgabe, die bereits im Kindesalter beginnen und unabhängig von soziodemografischen Faktoren wie Bildung, Einkommen oder Nationalität sowohl auf individueller Ebene innerhalb der Familie und des sozialen Umfeld und damit in der Gesellschaft stattfinden muss. Im Hinblick auf die Heterogenität der Zielgruppe bleibt die Angemessenheit der Hilfsangebote weitgehend un-

klar. Derzeit ist nicht empirisch zu belegen, welche Frauen sich welche Form der Unterstützung wünschen oder tatsächlich in Anspruch nehmen. Dahingehend könnte die Forschung einen wichtigen Beitrag zur Optimierung der Unterstützungsangebote leisten. Die Hypothese, dass die Stabilisierung der Wohnsituation verbunden mit der Fähigkeit zu Autonomie und Selbstbestimmung grundlegend ist, um andere Auswirkungen häuslicher Gewalt zu mildern oder zu überwinden (vgl. Kap. 4.1), könnte ein Ausgangspunkt und Gegenstand weiterer Forschung sein. Sie setzt allerdings erst dort ein, wenn elementare Menschenrechte wie Gewaltfreiheit und ein Leben ohne Diskriminierung bereits verletzt sind. Das Grundproblem dieser sozialen Phänomene bleiben die weit verbreiteten geschlechtstypischen Vorstellungen von den Aufgaben einer Frau und Mutter und der des Mannes, die über Jahrhunderte von männlichem Rechts- und Politikverständnis in allen Kulturen geschaffen wurden. Hier muss ein Umdenken auf gesellschaftlicher und sozialpolitischer Ebene stattfinden. Nur das Zusammenspiel aller Dimensionen auf Mikro-, Meso- und Makroebene spricht bei den Individuen und ihren Beziehungen, innerhalb der Gemeinschaft und in der Gesellschaft kann nachhaltige Veränderung bewirken.

Eine interessante Alternative zu herkömmlichen autonomen Frauenhäusern verfolgt der Ansatz des Oranje Huis in Holland. Es hebt die Unsichtbarkeit gewaltbetroffener Frauen durch einen für die Öffentlichkeit erkennbaren Zufluchtsort auf, nicht aber den Schutz vor weiteren Gewalthandlungen. Ziel ist es, einen niederschweligen und erreichbaren Ort inmitten der Gesellschaft zu etablieren und die Abwärtsspirale der häuslichen Gewalt zu durchbrechen. Wie in den bekannten Konzepten der feministischen Frauenhausarbeit können auch der Arbeit im Oranje Huis die Grundsätze von Empowerment, Selbstbestimmung und Gesellschaftsveränderung zugunsten gewaltbetroffener Frauen zugeschrieben werden, gleichzeitig wird jedoch nach einem systemischen Ansatz gearbeitet, der auch – sofern möglich und erwünscht – die gewaltausübende Person einbezieht (vgl. Blijfgroup o.J.: o.S.). Ob innovative Modelle in dieser Form ebenso für die Schweiz denkbar sind, müsste im Rahmen einer öffentlichen und kritischen Debatte mit Betroffenen, TäterInnen und Beteiligten aus Gesellschaft und Politik thematisiert werden. Ist die Stabilisierung der Wohnsituation das Ziel, müssen in jedem Fall weitere Schutzräume für Frauen zur Verfügung gestellt und dem offensichtlichen Mangel entgegengewirkt werden. In einem hochentwickelten und solventen Sozialstaat wie der Schweiz sollte sich der Bund bzw. die Kantone für die Sicherheit der Frauen in akuten Krisensituationen verantwortlich zeigen, auch um mit bedürfnisgerechter Versorgung präventiv weiteren Auswirkungen und einer fortlaufenden Spirale der Abhängigkeiten von eben diesem Sozialstaat vorzubeugen.

Ein Schritt in die richtige Richtung in Sachen Wohnungspolitik ist aus dem Kanton Basel-Stadt zu vermelden. Wie in den Medien verfolgt werden konnte, wurde am 10. Juni 2018 die Initiative „Recht auf Wohnen“ vom Stimmvolk angenommen. Dieses Ergebnis wird nicht nur

auf die Stadtbasler Gesamtbevölkerung Auswirkungen haben, auch gewaltbetroffene Frauen werden es hoffentlich in der Zukunft auf dem schwierigen Wohnungsmarkt in Schweizer Städten einfacher haben, bezahlbaren Wohnraum zu finden. Aufgabe von Basel-Stadt ist es nun innerhalb der nächsten zwei Jahre eine Strategie auszuarbeiten, wie Einwohnerinnen und Einwohnern ihr Recht auf Wohnen in Anspruch nehmen können und angemessenen Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Um diesen nachhaltig abzusichern, bedarf es zudem schweizweit einer Verbesserung des Opferschutzes. Die bestehenden rechtlichen Bedingungen wären möglicherweise durchaus wirksam, würden sie konsequent angewendet und, befreit von überflüssiger Bürokratie, durchgesetzt. Wie die Evaluation zu Umsetzung und Wirkung von Art. 28b ZGB von Gloor, Meier und Bächler (2015) gezeigt hat, besteht an dieser Stelle noch erheblicher Optimierungsbedarf. Auch Präventionsprojekte und die Aufklärung zu Geschlechterfragen und zu Gewalt im häuslichen und öffentlichen Kontext muss bereits für Jugendliche in der Schule ein Thema sein. Bedeutend und eben nicht trivial dürfte die Aufmerksamkeit des sozialen Umfeldes sein. Betroffene Frauen dürften hier eine wichtige, und sei es eine moralische, Unterstützung finden und die Möglichkeit bekommen mit Abstand auf ihre häusliche Situation zu blicken und sie zu überdenken.

Abschliessend soll nochmals auf Lücken in der Forschung beider Phänomene hingewiesen werden, die einen verbesserten Unterstützungsbedarf und Innovation in der Praxis erlauben könnten. Derzeit existieren keine expliziten Untersuchungen darüber, welche Interventionen eine Stabilisierung der Wohnsituation bei welchen demografischen Bedingungen in der Schweiz oder in strukturell vergleichbaren Ländern ermöglichen. Im Rahmen dieser Bachelor Thesis konnten zwar Möglichkeiten zur Stabilisierung prekärer Wohnverhältnisse bei Frauen mit häuslichen Gewalterfahrungen aufgezeigt werden, es haben sich darüber hinaus jedoch elementare Fragen zu Aspekten wie Geschlechterdiversität vs. Geschlechtergleichheit, ungleicher Machtverhältnisse in Gesellschaft und Politik etc. ergeben, die die Beantwortung der Fragestellungen beeinflussen und erschweren und die nach einer vertieften Forschung verlangen.

7 Quellen- und Abbildungsverzeichnis

7.1 Literaturverzeichnis

Avenir Social (Hg.) (2010). Berufskodex.

URL: http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Do_Berufskodex_Web_D_gesch.pdf

[Zugriffsdatum: 14.04.2018].

Blijf Group (Hg.) (o.J.). Oranje Huis.

URL: <https://www.blijfgroep.nl/sites/default/files/infoFleafletduits.pdf> [Zugriffsdatum:

15.06.2018].

Böhnisch, Lothar/Funk, Heide (2011). Autonomie. In: Ehlert, Gudrun/Funk,

Heide/Stecklina, Gerd (Hg). Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim,

München: Juventa Verlag, S. 51-54.

Brzank, Petra (2012). Wege aus der Partnergewalt. Frauen auf der Suche nach Hilfe.

Wiesbaden: Springer VS.

Brzank, Petra (2009). Häusliche Gewalt gegen Frauen: Sozioökonomische Folgen und

gesellschaftliche Kosten. Einführung und Übersicht. Bundesgesundheitsblatt Gesundheitsforschung Gesundheitsschutz 52(3): S. 330.

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (Hg.) (o.J.). Themen. Frauen in

Wohnungsnot. URL: <http://www.bagw.de/de/themen/Frauen/> [Zugriffsdatum: 27.04.2018].

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV). Art. 41. URL:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/201405180000/101.pdf>

[Zugriffsdatum: 15.04.2018].

Burri, Anja (2018). Diese Schweizer Obdachlosen nimmt man kaum wahr.

In: NZZ am Sonntag (Hg.). URL: <https://nzzas.nzz.ch/hintergrund/schweizer-obdachlosen-nimmt-man-kaum-wahr-ld.1358290> [Zugriffsdatum: 05.05.2018].

Dutton, Mary Ann (2002). Gewalt gegen Frauen: Diagnostik und Intervention. Aus dem

Engl. Übers. von Karin Dilling. – 1. Aufl. Bern, Göttingen, Toronto, Seattle: Verlag Hans Huber.

Egger, Theres/Schär Moser, Marianne (2008). Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und

in der Schweiz getroffene Massnahmen. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (Hg.). Bern.

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) (Hg.) (2018).

Informationsblatt 9. Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz. URL:

<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen/publikationen-zu-gewalt/informationsblaetter-haeusliche-gewalt.html> [Zugriffsdatum: 26.04.2018].

- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) (Hg.) (2017). Informationsblatt 1. Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt. URL: <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen/publikationen-zu-gewalt/informationsblaetter-haeusliche-gewalt.html> [Zugriffsdatum: 26.04.2018].
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) (o.J.). Häusliche Gewalt. URL: <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/haeusliche-gewalt.html> [Zugriffsdatum: 20.04.2018].
- Eidgenössisches Departement des Inneren (EDI) (o.J.). Istanbul-Konvention. URL: <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/dokumentation/medienmitteilungen.html.msg-id-70247.html> [Zugriffsdatum: 14.04.2018].
- Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF) (o.J.) (Hg.). 40 Jahre EKF – 40 Fakten. URL: <https://www.ekf.admin.ch/ekf/de/home/dokumentation/geschichte-der-gleichstellung--frauen-macht-geschichte/faktenblaetter.html> [Zugriffsdatum: 26.05.2018]
- Enders-Dragässer, Uta/Sellach, Brigitte (2010). Lebenslagen von Frauen und Wohnungsnotfallproblematik. In: Reuschke, Darja (Hg.). Wohnen und Gender. Theoretische, politische, soziale und räumliche Aspekte. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Fachverlage GmbH.
- Enders-Dragässer, Uta/Sellach, Brigitte (2005). Frauen in dunklen Zeiten. Persönliche Berichte vom Wohnungsnotfall: Ursachen – Handlungsspielräume – Bewältigung. Eine qualitative Untersuchung zu Deutungsmustern und Lebenslagen bei Wohnungsnotfällen von Frauen. Zielgruppen- und Bedarfsforschung für eine integrative Wohnungs- und Sozialpolitik im Forschungsverbund Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen. Frankfurt am Main.
- FEANTSA (Hg.) (o.J.). ETHOS Typologie. URL: www.feantsa.org/download/ethos_de_2404538142298165012.pdf [Zugriffsdatum: 30.03.2018].
- Fröschl, Elfriede/Löw, Sylvia (1995). Über Liebe, Macht und Gewalt. Wien: Dachs-Verlag Ges. m. b. H.
- Geschwendtner, Petra (2008). Frauen in Raumnot. Über die Sichtbarmachung eines hierarchisch evozierten und unsichtbaren Phänomens. In: Bramberger, Andrea (Hg.). Geschlechtersensible Soziale Arbeit. Wien: LIT Verlag GmbH & Co. KG.
- GiG-net (2008) (Hg.). Gewalt im Geschlechterverhältnis. Erkenntnisse und Konsequenzen für Politik, Wissenschaft und soziale Praxis. Opladen & Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich.
- Gloor, Daniela/Meier, Hanna/Büchler, Andrea (2015). Evaluation Umsetzung und Wirkung von Art. 28b ZGB. Zusammenfassung. Social Insight.

- Gloor, Daniela/Meier, Hanna (2014). Der Polizist ist mein Engel gewesen. Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Schweizerischer Nationalfonds NFP 60, Schlussbericht. Social Insight.
- Gloor, Daniela/Meier, Hanna (2004). Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum. Repräsentativbefragung bei Patientinnen der Maternité Inselhof Triemli, Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Zürich und Maternité Inselhof Triemli, Zürich (Hg.). Bern: Edition Soziothek.
- Häußermann, Hartmut/Siebel, Walter (2000). Soziologie des Wohnens. Eine Einführung in Wandel und Ausdifferenzierung des Wohnens. Grundlagentexte Soziologie. Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Human Rights Schweiz (Hg.) (2016). Internationale Menschenrechte. UNO-Menschenrechtsabkommen. Frauenrechtskonvention. URL: <https://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/uno-abkommen/frauen/> [Zugriffsdatum: 30.03.2018].
- Istanbul Konvention. Art. 3 Abs. b. URL: <http://www.istanbulkonvention.ch/html/blog/text.html> [Zugriffsdatum: 05.06.2018].
- Kautz, Nicole (2010). Wohnungslosigkeit bei Frauen, Skizze eines Gesellschaftsproblems. Marburg: Tectum Verlag.
- Kranich Schneider, Cornelia/Eggenberger, Marlene/Lindauer, Ursula (2004). Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Eine Bestandaufnahme im Kanton Zürich. IST Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt des Kantons Zürich. Zürich, Basel, Genf: Schulthess Juristische Medien AG.
- Lamnek, Siegfried/Ottermann, Ralf (2004). Tatort Familie: Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext. Opladen: Leske + Budrich.
- Lehmann, Katrin (2016). Professionelles Handeln gegen häusliche Gewalt, Der Platzverweis aus der Sicht von Polizei, Beratung und schutzsuchender Frauen. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Lenz, Ilse (2009). Die Neue Frauenhausbewegung in Deutschland. Abschied vom kleinen Unterschied. Ausgewählte Quellen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Fachverlage GmbH.
- Lutz, Ronald/Simon, Titus (2012). Lehrbuch der Wohnungslosenhilfe, Eine Einführung in Praxis, Positionen und Perspektiven. 2. überarbeitete Auflage. Weinheim: Beltz Juventa.
- Meßelken, Daniel (2012). Gerechte Gewalt? Zum Begriff interpersonaler Gewalt und ihrer moralischen Bewertung. Paderborn: mentis Verlag GmbH.

- Müller, Ursula/Schröttle, Monika (2004). Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.). Berlin.
- Nunner-Winkler, Gertrud (2004). Überlegungen zum Gewaltbegriff. In: Heitmeyer, Wilhelm/Soeffner, Hans-Georg (Hg.). Gewalt. Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme. 2246. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, S. 21-61.
- Opferhilfe Schweiz (o.J.). URL: <http://www.opferhilfe-schweiz.ch> [Zugriffsdatum: 03.06.2018].
- Prasad, Nivedita (2011). Mit Recht gegen Gewalt. Die UN-Menschenrechte und ihre Bedeutung für die Soziale Arbeit. Ein Handbuch für die Praxis. Opladen & Farmington Hills, MI: Verlag Barbara Budrich.
- Rössler, Beate (2017). Autonomie, Ein Versuch über das gelungene Leben. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Schwarzenegger, Christian/Fischbacher, Rahel/Loewe-Baur, Mirjam/Stössel, Jasmin (2015). Häusliche Gewalt, rechtliche Instrumente zum Schutz der Opfer und ihre Wirksamkeit – unter besonderer Berücksichtigung des polizeilichen Gewaltschutzes. In: Schwarzenegger, Christian/Nägeli, Rolf (Hg.). 7. Zürcher Präventionsforum – Häusliche Gewalt. Zürich, Basel, Genf: Schulthess Juristische Medien AG. S. 9-98.
- Schweikert, Birgit (2000). Gewalt ist kein Schicksal. Ausgangsbedingungen, Praxis und Möglichkeiten einer rechtlichen Intervention bei häuslicher Gewalt gegen Frauen unter besonderer Berücksichtigung von polizei- und zivilrechtlichen Befugnissen. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Schweizerische Kriminalprävention (Hg.) (2015). Zuhause im Unglück. Warum häusliche Gewalt keine Privatsache ist. URL: <https://www.skppsc.ch/de/wp-content/uploads/sites/2/2014/11/haeuslichegewalt.pdf> [Zugriffsdatum: 03.04.2018].
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB). Art. 28b. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html> [Zugriffsdatum: 14.4.2018].
- Seith, Corinna (2003). Öffentliche Interventionen gegen häusliche Gewalt. Zur Rolle von Polizei, Sozialdienst und Frauenhäusern. Frankfurt/New York: Campus Verlag.
- Selbsthilfezentrum Winterthur (o.J.). Häusliche Gewalt. URL: <https://www.selbsthilfe-winterthur.ch/de/114/gruppen/selbsthilfe/148/haeusliche-gewalt.html> [Zugriffsdatum: 31.05.2018].
- Selbsthilfe Bern (o.J.). Häusliche Gewalt. URL: <http://www.selbsthilfe-be.ch/shbe/de/Selbsthilfegruppen/Gruppen.html> [Zugriffsdatum: 31.05.2018].

Sozialdepartement, Stadt Zürich (Hg.) (o.J.). Obdachlosigkeit.

URL: <https://www.stadt-zuerich.ch/sd/de/index/unterstuetzung/obdach.html>

[Zugriffsdatum: 27.04.2018].

Sozialwerke Pfarrer Sieber (Hg.) (o.J.).

URL: <http://www.swsieber.ch/aktuelles/news/795-neuer-uebernachtungsrekord-im-pfuusbus> [Zugriffsdatum: 27.04.2018].

Steiner, Silvia (2004). Häusliche Gewalt, Erscheinungsformen, Ausmass und polizeiliche Bewältigungsstrategien in der Stadt Zürich. Zürich/Chur: Verlag Rüegger.

Stern, Susanne/Trageser, Judith/Rüegge, Bettina/Iten, Rolf (2015). Ist- und Bedarfsanalyse Frauenhäuser Schweiz, Grundlagenbericht. Bern: SODK/EBG.

Stiftung Casa Femina – Frauen helfen Frauen (o.J.). URL: <https://casafemina.ch/wohnen> [Zugriff: 03.06.2018].

Stövesand, Sabine (2011). Häusliche Gewalt. In: Ehlert, Gudrun/Funk, Heide/Stecklina, Gerd (Hg.). Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim, München: Juventa Verlag, S. 194-196.

Tagesanzeiger (Hg.) (2017). Ein neuer Immobiliengraben teilt das Land. URL:

<https://www.tagesanzeiger.ch/wirtschaft/konjunktur/ein-neuer-immobiliengraben-zieht-sich-durchs-land/story/23936572> [Zugriffsdatum: 10.06.2018].

Terlinden, Ulla (2010). Naturalisierung und Ordnung. Theoretische Überlegungen zum Wohnen und zu den Geschlechtern. In: Reuschke, Darja (Hg.). Wohnen und Gender. Theoretische, politische, soziale und räumliche Aspekte. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Fachverlage GmbH.

TERRE DE FEMMES Schweiz (o.J.). Zora Wohnangebot.

URL: https://www.terre-des-femmes.ch/images/docs/2017_Leporello_Zora_def.pdf [Zugriff: 02.06.2018].

Ueckerth, Linda (2014). Partnergewalt gegen Frauen und deren Gewaltbewältigung. Herbolzheim: Centaurus Verlag & Media UG.

Vereinte Nationen (o.J.). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Art. 25 Abs. 1.

URL: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [Zugriffsdatum: 27.04.2018].

7.2 Abbildungsverzeichnis

Titelbild:

Bild Häuser. URL: <https://pixabay.com/de/stra%C3%9Fe-h%C3%A4user-geb%C3%A4ude-architektur-1431207/>

Bild Hammer. URL: <https://www.gratis-malvorlagen.de/phantasie/nagel-mit-hammer/>

Abbildung 1: Häusliche Gewalt. Grafiken. Häusliche Gewalt: Geschädigte Personen nach Geschlecht und Beziehung. URL:

https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/grafiken.html?dyn_prodima=901231&dyn_pageIndex=0

[Zugriffsdatum: 30.04.2018]

Abbildung 2: ETHOS Typologie. Eigene Darstellung nach FEANTSA (Hg.).

URL: www.feantsa.org/download/ethos_de_2404538142298165012.pdf

[Zugriffsdatum: 30.03.2018].

Abbildung 3: Betroffenheit durch Gewalt und Soziodemografie. Eigene Darstellung nach Gloor, Daniela/Meier, Hanna (2004). Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum. Repräsentativbefragung bei Patientinnen der Maternité Inselhof Triemli, Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Zürich und Maternité Inselhof Triemli, Zürich (Hg.). Bern: Edition Soziothek.

Abbildung 4: Gesundheitliche Folgen von Gewalt gegen Frauen. Change (1999); übersetzt und modifiziert von Hellbern/Wieners/Brzank (2004). In: Brzank, Petra (2012). Wege aus der Partnergewalt. Frauen auf der Suche nach Hilfe. Wiesbaden: Springer VS.